

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT





Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

durch den Landkreis wurde vor kurzem ein neues Format zum Austausch zwischen Kommunalpolitik, Verwaltung und Wirtschaft initiiert.

„Wald and Talk“ hieß es beim

1. Gewerbegebietsspaziergang

der unter Führung von Landrat Bernd Obst zu mehreren Betrieben in der Stockäckerstraße und der Bruckleite führte.



Foto: Landkreis Fürth

Es war sehr erfreulich, dabei zu erfahren, dass zahlreiche Betriebe in unserer Gemeinde trotz herausfordernder Zeiten auf Wachstumskurs liegen.

Unsere Gemeinde lebt – neben der Einkommensteuerbeteiligung – vor allem vom starken Mittelstand.

Der Gewerbegebietsspaziergang bot spannende Einblicke in viele tolle Unternehmen, die sich bei dieser Gelegenheit teilweise ebenfalls erstmals kennenlernen.

Eine groß angelegte

Einsatzübung

fand Ende Juli bei Siemens in Kagenhof statt.



Ein beeindruckendes Aufgebot an Feuerwehrfahrzeugen und -einsatzkräften.
Bild: Siemens

Viele kennen die dortigen Hallen noch als Quelle-Retourrenlager. Seitdem hat sich vieles getan und baulich – von außen nicht sichtbar – verändert.

Deshalb war es genau die richtige Zeit für eine Einsatzübung, an der die Feuerwehren aus Veitsbronn, Raindorf, Retzelfembach und auch Cadolzburg teilnahmen.

Insbesondere Projekte ortsansässiger Vereine fördert die

Bürgerstiftung

unserer Gemeinde.

In diesem Jahr profitieren

- AWO: Doppeljubiläum Losbude und Seniorenclub
- ASV Veitsbronn-Siegelsdorf: Schaffung eines multifunktionalen Meeting-Raums
- FFW Veitsbronn: Umbauarbeiten insb. für Vereinsräume
- Groß und Glücklich: MINT-Tag
- Partnerschaftsverein Sovicille – Veitsbronn: Jubiläumsfeier zu 20 Jahren Gemeindepartnerschaft
- Veitsbronner Heimat- und Geschichtsverein: Gestaltung Osterbrunnen
- VdK Veitsbronn: Jubiläum



Übergabe im multifunktionalen Raum des ASV.

Bereits im Frühjahr erfolgte die Rezertifizierung unserer Kommune als FairTrade-Gemeinde.

Ein

Faires Frühstück

war der passende Rahmen, um diese Auszeichnung gebührend zu feiern.

Flankiert wurde die Veranstaltung von einer Ausstellung zu FairTrade, welche auch aktuell noch im Vorraum der Zenngrundhalle zu sehen ist.



Herzlichen Dank der Steuerungsgruppe rund um Familie Fleischmann, die kontinuierlich an einer noch besseren Verankerung des FairTrade-Gedankens in unserer Gemeinde arbeitet.

Ein tolles

Neues Spielgerüst

konnte im August am Spielplatz in Raindorf eingeweiht werden, nachdem das vorherige Spielgerät das Ende seiner Lebenszeit erreicht hatte.

Die im Vorfeld durchgeführte Kinderbeteiligung war der beste Garant dafür, dass die aufgestellte Kletterkombination auch bei der Zielgruppe großen Anklang findet.



Noch keine konkreten Informationen zum Zuteilungsverfahren gibt es leider bezüglich des vom Bund angekündigten

Sondervermögen

welches zu mindestens 60% die Kommunen erreichen soll. Unklar ist auch, ob Gemeinden und Städte, Landkreise und Bezirke sich diese Summe nochmals teilen müssen und wie viele Gelder wann zugeteilt werden.

Nichtsdestotrotz versuchen wir auf örtlicher Ebene, bestmögliche Vorbereitungen zu treffen, um eine zeitnahe, zielgerichtete und sinnvolle Verwendung dieser Gelder zu gewährleisten.

Aus diesem Grund traf sich der Bauausschuss des Gemeinderates zu einem Ortstermin im Turnhallenkomplex der Mittelschule.



Die Inaugenscheinnahme zeigte deutlich:

Eine umfangreiche Sanierung – von den Fenstern über die Sanitäranlagen bis hin zur Technik – wäre definitiv eine sinnvolle Verwendung des Sondervermögens, wovon zahlreiche Gruppen und Vereine profitieren würden.

Zahlreiche Vereine waren auch zum diesjährigen Kärwumzug gemeldet.

Zum Redaktionsschluss dieses Gemeindeblattes war sonniges Wetter gemeldet, was auf eine stimmungsvolle Kirchweih hoffen ließ. Dem Sponsoring und insbesondere den Bemühungen von Sieghard Novak ist es zu verdanken, dass es auch ein Feuerwerk geben sollte. Ein Rückblick auf dieses Wochenende folgt im Gemeindeblatt Oktober.

Nur noch wenige Wochen hin ist es auch zur offiziellen Einweihung der neuen KiTa „Schatzkiste“ in der Friedrichstraße, zu der auch unser Ministerpräsident Markus Söder zugesagt hat. Nähere Informationen finden Sie in diesem Gemeindeblatt.

Einen herrlichen September wünscht Ihnen

Ihr

Marco Kistner
1. Bürgermeister





In aller Kürze

Arbeitsmarktdaten

Für Veitsbronn waren zum Juli 2025 folgende Zahlen gemeldet:

SGB II: 52 (75) somit minus 30,7%

SGB III: 63 (61) somit plus 3,3%

Gesamt: 115 somit minus 15,4%

Vergleichswert: Juli 2024

Durch die Markierung von Obstbäumen mit dem gelben Band werden die Früchte des jeweiligen Baumes zur Ernte freigegeben.

So kann das Obst von Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Eigenbedarf kostenlos geerntet und ein Verrotten vieler Kilogramm wertvoller Früchte vermieden werden.

Folgende Regeln sind bei der Ernte zu beachten:

- Die Ernte erfolgt auf eigene Gefahr
- Die Beschädigung von Ästen und Bäumen ist zu vermeiden
- Verwendung der Ernte nur für private Zwecke

Frage des Monats

„Warum fährt der Bürgerbus nur im Gemeindegebiet Veitsbronn?“

Auch wenn es sich nicht um eine gemeindliche Einrichtung handelt, sondern der Bürgerbusverein den Betrieb des Busses gewährleistet, wird diese Frage öfters aufgeworfen.

Hintergrund ist folgender:

Die Anschaffung des Bürgerbusses erfolgte mit Hilfe einer LEADER-Förderung. Allerdings gab es hierfür nur eine geringere Förderung, da die Funktionen des Bürgerbusses auch durch Taxiunternehmen wahrgenommen werden könnten. Zwar wäre dies für Nutzer entsprechend teurer und damit weniger attraktiv, aber theoretisch möglich.

Bei einem Fahrtangebot in andere Gemeinden wäre die Förderung noch weiter gekürzt bzw. ganz gestrichen worden.

Im Übrigen könnten bei entsprechend längeren Wegstrecken insgesamt deutlich weniger Fahrten geleistet werden.

Dem Team aus ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern gilt großer Dank, dass das Fahrtangebot wie aktuell überhaupt erst so kontinuierlich aufrechterhalten werden kann!

Gelbes Band – Hier darf geerntet werden

Die Gemeinde unterstützt weiterhin die Ernteaktion „Gelbes Band“. Zuletzt wurden zahlreiche verwitterte Bänder erneuert.



10 Jahre mitten im Ort

... und damit mitten im Leben ist das Korian Haus Phönix Veitsbronn.

Es ist schön zu sehen, wie das Seniorenheim auch von langjährigen Veitsbronner Bürgerinnen und Bürgern im Alter angenommen wird, weil sie um die Fürsorge und die Qualität wissen.



Zum Sommerfest anlässlich des zehnjährigen Jubiläums hatte Leiterin Melanie Witt wieder Alpakas eingeladen, die auch von Bewohnern und Gästen mit großer Freude begrüßt wurden.

Tag des offenen Denkmals

Dieser findet in diesem Jahr am Sonntag, 14.9.2025 statt.

Im Mittelpunkt stehen diesmal Kapellen und Kirchen, u.a. die Kirche St. Veit hier in Veitsbronn.

Nähere Informationen hierzu finden sich im Landkreis-magazin bzw. auf www.landkreis-fuerth.de

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach individueller Terminvereinbarung.

Bitte beachten Sie hierbei, dass das **Standesamt** weiterhin **ausschließlich** mit Terminvereinbarung für Sie geöffnet hat. Das **Bürgeramt** und die **Kasse** können zu den Öffnungszeiten **jederzeit ohne Termin** besucht werden.

Für alle anderen Besuche im Rathaus ist es grundsätzlich ratsam einen Termin zu vereinbaren, damit es nicht zu längeren Wartezeiten kommt oder Sie den Mitarbeiter aufgrund anderer Termine nicht antreffen.

Ihr Online-Kontakt ins Rathaus:

Unsere neue Gemeindeapp! Kostenlos im Apple Store und GooglePlay Store erhältlich. Einfach QR-Code scannen.

Für Android

Für Apple



Nächstes Online-Café und Bankgespräch

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am **Donnerstag, 25.09.2025, um 17.00 Uhr**. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis **19.09.2025** per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Auch das „**Bankgespräch**“ findet am **Donnerstag, 25.09.2025**, statt, und zwar um **16.00 Uhr** am Spielplatz Eichenstraße (das im Juli hier geplante Bankgespräch war regenbedingt ausgefallen).



Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 11. September 2025 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/7540210 erreichbar.



Rathaus geschlossen!

Anlässlich der Seukendorfer Kirchweih bleibt das Rathaus Veitsbronn am Kirchweihmontag, **22. September 2025 ab 10.30 Uhr** für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und entsprechende Vormerkung.



Eheschließungen:

01.08.2025 Nina Söllner und Sven Ulrich

08.08.2025 Melinda Nagel und Jens Röhrer



Die **Gemeinde Veitsbronn** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter für den gemeindlichen Bauhof (m/w/d) in Vollzeit (39 Stunden/Woche) unbefristet

Die Gemeinde Veitsbronn freut sich auf Ihre Bewerbung!

Bitte senden Sie diese an bewerbung@veitsbronn.de. Die Bewerbungsfrist endet am 12.10.2025.



Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/verwaltung-stellenangebote/>

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 14.8.2025):

Donnerstag, 25.9.2025 Bauausschuss (19 Uhr)

Donnerstag, 25.9.2025 Gemeinderat

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Zum öffentlichen Teil sind interessierte Gäste jeweils herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.

Neubürgerempfang 2024/2025

Wir möchten auch heuer wieder den neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern unseren Ort vorstellen.

Der diesjährige Neubürgerempfang findet deshalb am Sonntag, 12.10.2025 um 10.00 Uhr in der Zenngrundhalle statt.

Eingeladen sind Einwohnerinnen und Einwohner, die zwischen Frühjahr 2024 und Juli 2025 in unsere Gemeinde zugezogen sind.

Um besser planen zu können bitten wir um Ihre Voranmeldung bis 19.09.2025 unter vorzimmer@veitsbronn.de bzw. Tel. 0911 75208-608.

Infos zur Kinderbetreuung

Anmeldung im Kitaplatz-Pilot

Die Anmeldungen im Kitaplatz-Piloten sind immer für das laufende und das folgende Betreuungsjahr möglich.

Eine Anmeldung im Kitaplatz-Pilot für das Betreuungsjahr 2026/2027 ist mit Benutzername und Passwort über das Bürgerserviceportal ab Oktober 2025 möglich.

Vor der Anmeldung bieten die Einrichtungen für interessierte Eltern Informationstage an.

Diese sind wie folgt:

Evang. Vituskrippe, Am Schelmengraben 21a:
Betreuungsform: Krippe

Dienstag 23.09.2025 von 15.30–16.30 Uhr
Mittwoch 29.10.2025 von 15.30–16.30 Uhr
Dienstag 25.11.2025 von 15.30–16.30 Uhr
Montag 12.01.2026 von 15.30–16.30 Uhr

Vorherige Anmeldung per E-Mail unter krippe.vitus.veitsbronn@elkb.de nötig!

Evang. Kita Pusteblume, Erlenstraße 13:
Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag 08.09.2025
Montag 13.10.2025
Montag 10.11.2025

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/751265 nötig!

Evang. Kita Regenbogen, Waldstraße 2c:
Betreuungsform: Krippe und Kindergarten

Donnerstag 02.10.2025
Donnerstag 23.10.2025
Donnerstag 20.11.2025

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/752151 nötig!

Rotkreuz-Villa, Puschendorfer Str. 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag von 15.09.2025 von 16.00–17.00 Uhr

Donnerstag von 23.10.2025 von 16.00–17.00 Uhr

Vorherige Anmeldung telefonisch unter 0911/7530235
nötig!

Kath. Kita Heilig Geist, Weiherwiese 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Freitag 26.09.2025 von 09.00–10.00 Uhr

Freitag 26.10.2025 von 09.00–10.00 Uhr

Freitag 28.11.2025 von 09.00–10.00 Uhr

Anmeldung jeweils bis Mittwoch vorher unter 0911/
7520474 oder kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de

AWO Kita Schatzkiste, Friedrichstraße 10:

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten
(ab 09/2025 auch Hort)

Besichtigungsterminen können individuell vereinbart werden. Bitte melden Sie sich vorher bei der Einrichtungsleitung Frau Schmidt unter 0911/49521452 oder kita-vb@awo-fl.de an.

Unter folgendem QR-Code finden Sie
die Links zu den jeweiligen Einrichtungen
mit weiteren Informationen.

**Änderungen der Bushaltestellen „Siedlung“ aufgrund von Bauarbeiten an der Obermichelbacher Straße**

Durch die Deckenbauarbeiten an der Obermichelbacher Straße zwischen Veitsbronn und Obermichelbach haben sich auch die Standorte für die Bushaltestellen in diesem Bereich geändert. So ist eine Haltestelle nun in Höhe der Hausnummer 13 der Obermichelbacher Straße, eine direkt in Höhe der neuen Querungshilfe und eine gegenüber der Einmündung zur Tulpenstraße.

Schulbusse

Die Bushaltestelle „Siedlung/Veilchenstraße“ an der Einmündung zur Veilchenstraße bleibt weiterhin bestehen, insbesondere für den Schulbusverkehr.

Öffentliche Linien

Ab dem 15.09. fahren die Buslinien 123 (Siegelsdorf Bf.) und 126 (Cadolzburg Bf.) von der Haltestelle „Siedlung 1“. Von der Haltestelle „Siedlung 2“ die Linien 126 (Fürth), 123 (Herzogenaurach) und 121 (Vach) und von der Haltestelle „Siedlung 3“ die Linien 121 (Langenzenn), 126 (Cadolzburg Bf.) und N23 (Fürth Rathaus). An der Haltestelle Siedlung/Veilchenstraße fährt nur noch die Linie 123 (Herzogenaurach Gymn.)

Haltestelle „Siedlung 1“**Haltestelle „Siedlung 2“****Haltestelle „Siedlung 3“****Haltestelle „Siedlung/Veilchenstraße“**



Sicherheit an Veitsbronner Schulbushaltestellen

Die Schule wird Mitte September wieder beginnen und die Schülerinnen und Schüler stehen morgens an den Schulbushaltestellen, um in die Schule gebracht zu werden. Gerade in den ersten Wochen gibt es dort erfahrungsgemäß großes Gedränge und auch der Spieltrieb führt dazu, dass es immer wieder Probleme an den Haltestellen gibt – nicht nur morgens.

Deshalb ist es sehr erfreulich, dass es Eltern und Großeltern gibt, die sich, nicht nur an den Bushaltestellen, um die Sicherheit ihrer Kinder annehmen und darüber hinaus als ehrenamtliche Schulweghelfer ein Auge für die Sicherheit aller Kinder haben.

Dafür herzlichen Dank an dieser Stelle an alle ehrenamtlich engagierten Schulweghelfer.

Alle motorisierten Verkehrsteilnehmer bitten wir um besondere Rücksichtnahme im Bereich der Schulwege. Den Kindern wünschen wir nicht nur einen unfallfreien Schulweg, sondern auch viel Spaß und Erfolg in der Schule.

Schulweghelfer gesucht!



Ab dem 16. September 2025 sind die Türen der Schulen wieder geöffnet. Damit auch alle auf ihrem Schulweg sicher zur Schule kommen, gibt es unsere ehrenamtlichen engagierten Eltern und Großeltern, die sich als Schulweghelfer für die Schwächsten im Straßenverkehr einbringen.

Doch das Ehrenamt als Schulweghelfer wird leider häufig nur auf Zeit ausgeführt, so dass vielerorts nicht die notwendige Anzahl von Schulweghelfer vorhanden ist. So mit ist „Nachwuchs“ bei uns immer willkommen.

Bei Interesse können Sie sich gerne beim Schulverband Veitsbronn unter der Nummer 0911/75208-114 oder per E-Mail unter schulverband@veitsbronn.de melden.

Ein großes Dankeschön auch an alle schon aktiven Schulweghelfer/innen, die wir auf Datenschutzgründen leider nicht auflisten können. Seien Sie aber gewiss: Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre kontinuierliche, selbstlose Arbeit! Sie handeln, wo andere zuschauen!

Busfahrplan Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn für das Schuljahr 2025/2026

Linie	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
1	Bernbach	Raabstr.	ab	7:20
	Kreppendorf			7:25
	Veitsbronn	Veilchestraße / OST		7:28
	Veitsbronn	Mittelschule		7:30
	Siegsdorf	Bahnhof		7:32
	Kagenhof			7:35
	Langenzenn	Mittelschule	an	7:45

Linie	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
2	Rothenberg		ab	7:00
	Untermichelbach			7:04
	Obermichelbach	Bürgerhalle		7:04
	Obermichelbach	Pfefferloch		7:04
	Tuchenbach	Kindergarten		7:10
	Tuchenbach	Gemeindeamt		7:10
	Puschendorf	Meisenweg		7:15
3	Puschendorf	Eisdiele		7:15
	Puschendorf	Feuerwehrhaus		7:15
	Puschendorf	Altenheim		7:15
	Retzelfembach	Fembachstr.		7:18
4	Raindorf	Dorfstr.		7:20
	Göckershof			7:25
	Langenzenn	Mittelschule	an	7:30



Busfahrplan Grundschule Veitsbronn für das Schuljahr 2025/2026

Linie	Fahrt	Klasse	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
1	1	1. - 4. Klasse	Rothenberg	Heinrich-Heine-Str. Grundschule	ab	7:15
		1. - 4. Klasse	Veitsbronn			7:20
		Veitsbronn			an	7:26
	2	1. - 4. Klasse	Raindorf	Feuerwehrhaus	ab	7:30
		1. - 4. Klasse	Kagenhof	Raabstr.		7:32
		1. - 4. Klasse	Bernbach			7:35
		1. - 4. Klasse	Kreppendorf			7:40
		1. - 4. Klasse	Veitsbronn		an	7:45
		Veitsbronn				7:55

Linie	Fahrt	Klasse	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
2	1	3.+4. Klasse	Untermichelbach	Bürgerhalle Kirchweihplatz Pfefferloh Grundschule	ab	7:15
		3.+4. Klasse	Obermichelbach			7:17
		3.+4. Klasse	Obermichelbach			7:20
		3.+4. Klasse	Obermichelbach			7:23
		Veitsbronn			an	7:30
	2	1.+2. Klasse	Untermichelbach	Bürgerhalle Kirchweihplatz Grundschule	ab	7:37
		1.+2. Klasse	Obermichelbach			7:40
		1.+2. Klasse	Obermichelbach			7:43
		2. Klasse	Haberweiherfeld			7:45
		Veitsbronn			an	7:55

Linie	Fahrt	Klasse	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
3	1	3.+4. Klasse	Puschendorf	Frankenstraße (Wasserspielplatz)	ab	7:10
		3.+4. Klasse	Puschendorf	Meisenweg		7:13
		3.+4. Klasse	Puschendorf	Eisdiele		7:14
		3.+4. Klasse	Puschendorf	Feuerwehrhaus		7:15
		3.+4. Klasse	Puschendorf	Altenheim		7:16
		1.- 4. Klasse	Retzelfembach	Gh. Rangaustuben	an	7:22
		Veitsbronn		Grundschule		7:29
	2	1.+2. Klasse	Puschendorf	Frankenstraße (Wasserspielplatz)	ab	7:35
		1.+2. Klasse	Puschendorf	Meisenweg		7:37
		1.+2. Klasse	Puschendorf	Eisdiele		7:38
		1.+2. Klasse	Puschendorf	Feuerwehrhaus		7:39
		1.+2. Klasse	Puschendorf	Altenheim		7:41
		1.+2. Klasse	Retzelfembach	Gh. Rangaustuben	an	7:47
		Veitsbronn		Grundschule		7:48

Linie	Fahrt	Klasse	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
4	1	1. - 4. Klasse	Tuchenbach	Kindergarten	ab	7:40
		1. - 4. Klasse	Tuchenbach	Gemeindeamt		7:42
		Veitsbronn		Grundschule	an	7:50

Linie	Fahrt	Klasse	Ort	Haltestellen	Mo. - Fr.	Uhrzeit
5	1	1. - 4. Klasse	Bernbach	Fürther Straße (Aussiedlerhof)	ab	7:35
		1. - 4. Klasse	Bernbach	Fürther Straße (Höhe OMV, Richtung Kreppendorf)	ab	7:38
		Veitsbronn		Grundschule	an	7:48



SOVICILLE besucht VEITSBRONN

23. bis 28. Oktober 2025



Die Gemeinde Veitsbronn freut sich, nach 2 Jahren wieder eine Gruppe von Gästen aus unserer italienischen Partnergemeinde Sovicille begrüßen zu dürfen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde können sich gerne an den Ausflügen und Veranstaltungen des umfangreichen Programms beteiligen.

Weitere Informationen und Kosten entnehmen Sie bitte dem Beitrag des PVSV.

Anmeldung bei Bärbel Grubmüller:
email: baerbel_grubmueller@yahoo.de

Programm

Fahrt nach Rothenburg mit Führung

Besuch von Nürnberg mit Führung Kaiserburg

Besuch des Schlosses Seehof (Memmelsdorf) mit Führung

Festabend anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft

Fahrt nach Schwäbisch Hall

Besonders freuen wir uns, in diesem Jahr das 20-jährige Bestehen unserer Partnerschaft mit Sovicille feiern zu können!

Bitte beachten Sie hierzu die gesonderte Einladung zum Festabend am **25.10.2025** in der Zenngrundhalle Veitsbronn

**Veranstalter: Gemeinde Veitsbronn
in Zusammenarbeit mit dem**

Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.





Einladung

Die Gemeinde Veitsbronn lädt ihre Bürgerinnen und Bürger zur Jubiläumsfeier anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft mit der italienischen Comune Sovicille sehr herzlich ein.

Wann: Samstag, 25.10. 2025

Einlass: 18:00 Uhr

Beginn: 19:00 Uhr

Wo: Zenngrundhalle Veitsbronn

Kosten: 30,- Euro pro Person – inclusive Essen mit Getränke

Musik von DJ Italo Mele

Anmeldung und Bezahlung:

im Rathaus Veitsbronn / Kasse

ab Montag, 1. September 2025

bis Freitag, 26. September 2025 (Anmeldeschluss)

Dieser Abend wird in Kooperation mit dem Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille – Veitsbronn durchgeführt.

Wir freuen uns, wenn viele Bürgerinnen und Bürger an dieser Veranstaltung teilnehmen würden.

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Wolfgang Menzl
Partnerschaftsbeauftragter

Veranstalter: Gemeinde Veitsbronn

in Zusammenarbeit mit dem

Deutsch-Italienischen Partnerschaftsverein Sovicille-Veitsbronn e.V.





VEITSBRONN
INSPIRIERT

Einladung zur Einweihung der integrativen AWO-KiTa „Schatzkiste“

Wann:

Freitag 19.09.2025
von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wo:

Friedrichstr. 10 in Veitsbronn

Programm:

Ab 10:20Uhr Beginn der offiziellen
Einweihungsfeier

Ab 11:00Uhr offene Besichtigung
und freies Kinderprogramm*

Getränke und Kuchenverkauf durch den
Elternbeirat zu Gunsten der KiTa „Schatzkiste“.

**Die Gemeinde Veitsbronn freut sich
auf Ihr zahlreiches Erscheinen!**

*mit freundlicher Unterstützung durch das KiTa Personal, den Jugendtreff Veitsbronn und den Verein Groß und Glücklich e.V.



September 2025

**Das Programmheft für das
Herbst-, Wintersemester 2025/2026
ist online und liegt zusätzlich weiterhin wie
gewohnt in den bekannten Auslegestellen
für Sie bereit.**

Neue Öffnungszeiten der vhs Veitsbronn:
Die Geschäftsstelle ist ab sofort ausschliesslich
Montag - Freitag
von 8-12 Uhr besetzt.



Malta – Mediterraner Zauber

Eine Reise der Volkshochschule Veitsbronn

Reisebegleitung und Reiseorganisation: Friederike Strunz

25.04.2026 – 02.05.2026



Volkshochschule
Veitsbronn

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.ic-gruppenreisen.de



Ende Freibadsaison

Die diesjährige Freibadsaison endet am 14.09.2025.

Rückgabe der Badekarten im alten Format

Mit Ablauf des Jahres 2025 endet auch die Möglichkeit, das Pfand auf die nicht mehr gültigen Dauerkarten sowie 10er Karten ausgezahlt zu bekommen.

Dies betrifft folgende Karten:



Die Rückgabe dieser Pfandkarten ist wie folgt möglich:

- bis zum 14.09.2025 im Veitsbad (Kasse)
- bis spätestens 30.12.2025 im Rathaus (Kasse im 2. OG)

Wir bitten um Verständnis, dass anschließend keine Pfandrückzahlung mehr möglich ist.

Am 14.9. ist bundesweiter Warntag

Einmal im Jahr findet am zweiten Donnerstag im September ein Warntag im gesamten deutschen Bundesgebiet statt. Um ca. 11 Uhr wird eine Probewarnung über verschiedene Warnkanäle versendet. Der Grund ist ein technischer Test.

Es besteht keine Gefahr! Es handelt sich um eine Probewarnung.

Bitte informieren Sie als Eltern im Besonderen Ihre Kinder über die Probewarnung. Teilen Sie diese Information gerne in Ihrem Umfeld und in den sozialen Medien.

Was passiert genau am Bundesweiten Warntag?

Am Bundesweiten Warntag aktivieren die beteiligten Behörden um ca. 11 Uhr probeweise unterschiedliche Warnmittel. Dazu gehören unter anderem:

- Sirenen,
- Lautsprecherwagen,
- Digitale Informationstafeln, Informationssysteme der Deutschen Bahn,
- Radio und Fernsehen,
- Handy bzw. Smartphone (über den Mobilfunkdienst Cell Broadcast oder über eine Warn-App, wenn Sie eine installiert haben, z.B. die Warn-App NINA).

Auf den meisten Warnmitteln erfolgt um ca. 11.45 Uhr eine Entwarnung.

Mit der Probewarnung werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin über-

prüft – und im Anschluss bei Bedarf optimiert. Der Bundesweite Warntag hat auch zum Ziel, die Menschen in Deutschland über die Art und Weise zu informieren, wie die Behörden warnen.

Regelung für örtliche Ehrungen

Die Richtlinie für eine örtliche Auszeichnung für langjähriges Engagement finden Sie in diesem Gemeindeblatt.

Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen der anstehenden Auszeichnungsrounde endet zum 31. Oktober 2025. Insbesondere die Vereinsvorsitzenden sind aufgerufen, Vorschläge einzureichen.



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung – SNS)

Auf Grund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigte Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) (GVBl. S. 323) geändert worden ist, sowie des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Beschluss vom 17.07.2025 folgende Sondernutzungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Veitsbronn stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Hierzu gehören

1. Kreisstraßen;
2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten für Sondernutzungen die straßenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze

über den Gemeingebräuch hinaus, d.h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

(3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann. Wird der Gemeingebräuch durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt – insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung – so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeitschriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.
- (5) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (7) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine Straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung. Die Richtlinien und Vorschriften über die Sicherung von Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei durch den Erlaubnisnehmer zu beachten.
- (8) Die Erlaubnis ist zu versagen:
 - a) wenn durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstößen würde.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer sowie Licht- und Luftsäume und andere bauaufsichtlich genehmigungsbedürftige Sondernutzungen;

2. sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigenpflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
3. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt;
4. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

(4) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.

(5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Sondernutzer

(1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist:

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubter- oder unerlaubterweise tatsächlich ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Personen nach Abs. 1 auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber der Gemeinde der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebräuch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.



- (4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.
- (5) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebräuch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestaltungsvertrag geregelt.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag ein Lageplan einzureichen.

(2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

(3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

§ 8

Untersagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungen

(1) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt,

1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder die Straßenreinigung erheblich erschwert wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
3. für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen
4. für das Betteln in jeglicher Form;
5. für dauerhafte Lichtprojektionswerbung, Street Branding

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebräuchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebräuchs erfolgen kann;
 3. das Gemeindebild durch die Art oder die Häufung von Sondernutzungen unter Berücksichtigung stadtplanerischer oder gestalterischer Gesichtspunkte leidet;
 4. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
 5. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
 6. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde;
 7. Verkaufsvorrichtungen auf Gehwegen den Fußgängerverkehr auf eine Restbreite von weniger als 1 m einschränken.
- (3) Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.
- (5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen wird grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 9

Pflichten bei Sondernutzung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebräuch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen, Hydranten und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das

- spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist frei zu halten.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen. Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

§ 10

Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde schriftlich anzugeben.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher beendet wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzugeben; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

- (1) Erlöscht die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Gemeinde bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 12

Haftung und Kostenerstattung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf und Untersagung der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden an der Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind, scheidet aus.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind. Er ist für deren unverzügliche Beseitigung verantwortlich.

§ 13

Gebühren und Auslagen; Entgelt

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (3) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Erlöscht die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Verpflichteter



dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege einer Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 15 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, so weit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

§ 16 Zwiderhandlungen

Nach Art. 66 Ziffern 2, 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Sondernutzungen entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung ohne erforderliche Erlaubnis ausübt, der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 3 nicht erfüllt oder einhält;
2. dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet;
3. bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Versorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenläufe, Kanalschächte, Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (§ 9 Abs. 2);
4. entgegen § 11 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
5. Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt (§ 12 Abs. 2 und Abs. 7).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2024 außer Kraft.

Veitsbronn, den 23.07.2025

Gemeinderatsbeschluss	17.07.2025
Ausfertigung	23.07.2025
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.09.2025
Schaukästen am Gemeindeblatt Ausgabe	----
Gemeinde Veitsbronn	09/2025

Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinde Veitsbronn

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Veitsbronn gem. Art 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, mit Beschluss vom 17.07.2025 folgende Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestaltungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Veitsbronn einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebräuch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, Sondernutzungsgebühren.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.
- (3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht

nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebräuch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.
- (2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5

Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen (vgl. Anlage I, Gebührentarife 5, 11 und 14) kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Gemeinde Veitsbronn auf die andere Person über.

§ 7

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
 3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
 4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 9

Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Sondernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.



§ 10

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachwies für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.
- (4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:
 1. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
 2. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
 3. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können;
 4. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden sowie
 5. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt.

§ 11

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzunggebühren die Art. 10 ff. KAG.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Bereits abgeschlossene bürgerrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.
- (2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Veitsbronn, den 23.07.2025

Gemeinderatsbeschluss	17.07.2025
Ausfertigung	23.07.2025
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.09.2025
Schaukästen am	-----
Gemeindeblatt Ausgabe	09/2025

Gemeinde Veitsbronn

Kistner

Erster Bürgermeister

Anlage I Gebührenverzeichnis

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

Nr.	Gegenstand	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Bauschuttlagerungen u. ä.	m ²	Tag	0,30 €
2	Baubuden, Gerüste, Baustellentoiletten, u. ä.	m ²	Tag	0,50 €
3	Über-Leitungen, Kabelbrücken u. ä.	laufender Meter	Woche	2,00 € Mindestens 30,00 €
4	Aufgrabungen	m ²	Woche	1,00 € Mindestens 20,00 €
5	Containerstellung	Stück	Rahmengebühr	10,00 € – 60,00 €

6	Warenautomaten u. sonstige Automaten	Stück	Jahr	100,00 €		
7	Werbeanlagen dauerhaft mit fester Verbindung zum Boden, z.B. Werbetafeln, Werbesäulen, u.ä.	Stück	Jahr	30,00 €		
8	Werbeanlagen vorübergehend, z.B. mobile Werbeanlagen, Warenauslagen ohne feste Verbindung zum Boden, u.ä.	Stück	Tag	2,50 €		
9	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, Anhänger, u.ä.	Stück	Tag	5,00 €		
10	Informationsstände von politischen Parteien, Gewerkschaften, zur gewerblichen Nutzung, sowie von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, u.ä.	Stück	Tag	30,00 €		
11	Postablagekästen	Stück	Einmalig	40,00 €		
12	Lagerung von Material jeglicher Art	-	Tag	2,50 € Mindestens 30,00 €		
13	Tische und Sitzgelegenheiten zur gastwirtschaftlichen Nutzung und dergleichen	m ²	monatlich	1,50 €		
14	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art dauerhaft	m ²	Jährlich	15,00 €		
15	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art vorübergehend	Stand	Tag	10,00 € – 30,00 €		
16	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider usw.	Stück	Jahr	200,00 €		
17	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern, insbesondere ohne amtliche Zulassung	Stück	Tag	20,00 € Stück	Tag	40,00 €
18	Sonstige nicht unter den vorstehenden Nummern aufgeführte Sondernutzungen		Rahmengebühr	5,00 € bis 700,00 €		



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen und des Sportplatzes der Gemeinde Veitsbronn (Sporthallen Gebührensatzung – SHGS-V) vom 17.07.2025

Die Gemeinde Veitsbronn erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S.1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2025 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Veitsbronn erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen und des Sportplatzes in der Retzefembacher Str. zum Zwecke des außerschulischen Sports durch (Sport)Vereine und Nutzung durch Dritte (z.B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebiets, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Veitsbronn erteilt wurde. Die Nut-

zungserlaubnis bleibt in stets widerruflicher Weise bestehen, von der Gemeinde Veitsbronn widerrufen wird.

(2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten für eine Sportanlage und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Bei im Folgejahr weitergeltenden Nutzungserlaubnissen gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten als zu Beginn des Folgejahres erneut zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Nutzungszeiten.
- (3) Die werden bei auf Dauer angelegten, widerrufbaren nutzungen grundsätzlich Quartalsweise berechnet und mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung fällig.
- (4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzung einer Sporthalle richtet sich nach der Art der Halle, dem Nutzungszweck, den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten (unabhängig von der tatsächlich erfolgten Hallennutzung) und der Art des Nutzers.

Höhe der Gebührensätze:

a) Nutzung von Sporthallen

Gebühr pro angefangene 60 Minuten:

Nutzer	Sporthalle	Gymnastikraum
Vereine* aus dem Gemeindegebiet Veitsbronn	3,50 EUR	2,00 EUR
Übergeordnete Sportverbände	8,00 EUR	4,50 EUR
Dritte	32,00 EUR	18,00 EUR

* und vergleichbare Organisationen

b) Nutzung von Sporthallen für Schulsport

Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports werden 33,00 EUR pro angefahrener Schulstunde erhoben.

c) Nutzung für den Sportplatz Retzefembacher Str.

Gebühr pro angefangene 60 Minuten:

Vereine* aus dem Gemeindegebiet Veitsbronn	3,50 EUR
Übergeordnete Sportverbände	8,00 EUR
Dritte	32,00 EUR

* und vergleichbare Organisationen



(2) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahlen bemisst. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3) Der Nutzer hat daneben alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen tatsächlich anfallenden Kosten für die Reinigung an den Wochenenden und in den Ferien zu tragen. Die Reinigungskosten belaufen sich auf den aktuellen Stundensatz inkl. Material- und Maschineneinsatz der Reinigungsfirma, welche die laufende Unterhaltsreinigung durchführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallengebührensatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Veitsbronn, den 23.07.2025

Gemeinderatsbeschluss	17.07.2025
Ausfertigung	23.07.2025
Veröffentlichung/Bekanntmachung	21.08.2025
Schaukästen am	21.08.2025
Gemeindeblatt Ausgabe	09/2025

Gemeinde Veitsbronn

Kistner

Erster Bürgermeister

Projektaufruf für LEADER-Projekte im Landkreis Fürth

Die LEADER Region Landkreis Fürth startet erneut einen Projektaufruf für LEADER-Projekte!

Ab sofort können innovative Projektideen, die unseren Landkreis lebenswerter machen, eingereicht werden. Bis zum 27. Oktober 2025 haben Sie die Möglichkeit, Ihre kreativen Ideen einzureichen, die das Leben in unserer Region ganz allgemein verbessern indem sie die Daseinsvorsorge stärken, den Klima- und Umweltschutz fördern, die regionale Wertschöpfung stärken oder zum sozialen Zusammenhalt beitragen.

Insgesamt stehen unserer LEADER-Region bis 2027 beeindruckende 1,7 Millionen Euro zur Verfügung. In der letzten Steuerkreissitzung konnten zwei weitere LEADER-Projekte beschlossen werden, sodass noch rd. 700.000 Euro für neue Anträge bereitstehen. Förderfähig sind Projekte mit einem Finanzrahmen zwischen 7.000 und 250.000 Euro, wobei eine Förderquote von 50 % für gemeinwohlorientierte und 30 % für gewinnorientierte Projekte (zum Beispiel für Unternehmen) gilt. Die LAG lädt alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Initiativen, Unternehmen und Kommunen ein, ihre Ideen einzubringen!

Wenn Sie eine innovative Idee zur Verbesserung der Lebensqualität in Ihrer Gemeinde haben, kontaktieren Sie das LAG-Management am Landratsamt für Beratung und Unterstützung.

Hier sind die Schritte für Ihren Antrag (Sie finden diese auch auf unserer Webseite www.landkreis-fuerth.de/arbeit-wirtschaft/regional-wirtschaftsfoerderung/leader-foerderprogramm):

1. Kontaktieren Sie das LAG-Management für eine umfassende Beratung.
2. Reichen Sie Ihre Projektbeschreibung bis zum 27. Oktober 2025 ein.
3. Ihr Antrag wird am 26. November 2025 vom LAG-Steuerkreis bewertet.
4. Bei positiver Entscheidung stellen Sie online den LEADER-Förderantrag.
5. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids können Sie mit den Projektarbeiten beginnen.
6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Projektabschluss.

Wie bei vielen anderen Förderprogrammen, brauchen Projektträger auch bei LEADER einen langen Atem und Durchhaltevermögen. Nutzen Sie daher die Chance! Das LAG-Management am Landratsamt unterstützt Sie von der ersten Idee bis zur finalen Auszahlung!

Haushalte 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Die in der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung am 10.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltplan der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn für das Haushaltsjahr 2025 liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft, Rathaus Veitsbronn, Zimmer Nr. 2.17, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth, hat mit Schreiben vom 06.03.2025, Az.: 941.2025/000212 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und im Amtsblatt des Landkreises Fürth amtlich bekannt gemacht.

Veitsbronn, den 12.03.2025

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Marco Kistner

Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Veitsbronn

Richtlinien für die Auszeichnung von ehrenamtlichem Engagement in Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Veitsbronn und zur Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Veitsbronn

vom 15.09.2021

Präambel:

Die Gemeinde Veitsbronn hält das ehrenamtliche Engagement für ein intaktes Zusammenleben für unverzichtbar. Jede Form des Eintretens für die Allgemeinheit verdient Anerkennung und Respekt.

Die vielen Vereine und Verbände in Veitsbronn und die darin ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger sind ein wesentlicher Teil einer Gemeinde. Durch ihr Engagement entsteht ein Miteinander, das eine Kommune braucht. Der Gemeinderat Veitsbronn möchte mit der Ehrung dieser Menschen ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung setzen.

Eine Ehrung erhalten natürliche Personen, die in besonderem Maße und durch außergewöhnliche Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, sportlichem, ökologischem, kommunalpolitischem oder caritativem Gebiet zum Wohl und Ansehen der Gemeinde und der Allgemeinheit beigetragen haben.

Die Ehrung ist ein Zeichen dankbarer Anerkennung.

1. Art der Ehrungen

(1) Die Art der Ehrung richtet sich nach der Zeitdauer der zu würdigenden Tätigkeit. Es erfolgt eine Ehrung bei einer maßgeblichen Zeit von mindestens:

- 20 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Bronze
- 30 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Silber
- 40 Jahren in Form einer Urkunde und einem Ehrenzeichen in Gold

(2) Die Art der Ehrung richtet sich nach der Außergewöhnlichkeit der Leistung bzw. der zu würdigenden Tätigkeit.

2. Kriterien für Ehrungen

(1) Geehrt werden können natürliche Personen (nachstehend allgemein Ehrenamtliche genannt), deren ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Veitsbronn zum Wohle der Veitsbronner Bevölkerung beiträgt. Es besteht die Möglichkeit von Anrechnung unterschiedlicher ehrenamtlicher Tätigkeit in verschiedenen Vereinen

(2) Es kann eine Ehrung erfolgen für

- Ehrenamtliche, die sich in besonderer Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben
- Ehrenamtliche, die in herausragender Weise über einen längeren Zeitraum in einem Verein/Verband gewirkt haben
- Ehrenamtliche, die sich sozial, caritativ, kulturell, wirtschaftlich, wissenschaftlich, künstlerisch, ökologisch, kommunalpolitisch, sportlich oder für die Sicherheit der Gemeinde in hohem Maße verdient gemacht haben.

3. Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung ist jeder Vereinsvorstand, die Mitglieder des Gemeinderates Veitsbronn sowie der Erste Bürgermeister.

(2) Im Amtsblatt der Gemeinde Veitsbronn wird rechtzeitig auf dieses Vorschlagsrecht hingewiesen. Die Vorschläge müssen die persönlichen Daten und eine detaillierte Beschreibung des ehrenamtlichen Engagements enthalten.

Vorschläge können bis spätestens 31.10. des Jahres eingereicht werden.

(3) Der Gemeinderat entscheidet, aus einer Liste der zur Ehrung vorgeschlagenen Ehrenamtlichen, mit 2/3 Mehrheit über die Vergabe des Preises.

4. Zeitpunkt der Ehrungen

Ehrungen werden einmal im Jahr vorgenommen. Die Verleihung soll grundsätzlich eine würdige Gestaltung erhalten.

Veitsbronn, 15.09.2021

Gemeinde Veitsbronn

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Informationen aus dem Gemeinderat

42. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses am 8.5.2025

TOP 01 Mitteilungen

Keine.

TOP 02 A Baugesuche – Retzelfembacher Hauptstr. 12 – Umbau einer Scheune zu Werkstatt und Ausstellung

Für die Retzelfembacher Hauptstraße 12 wird eine Baugenehmigung, für den Umbau einer bestehenden Scheune zu einem Werkstattgebäude mit Ausstellung, für eine bestehende Schreinerei, beantragt.

Es werden 13 Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

TOP 02 B Baugesuche – Tannenstr. 2 – Bau einer Dachterrasse auf einer Bestandsgarage

Für die Tannenstr. 2 wird eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Dachterrasse auf einer Bestandsgarage beantragt.

Die Prüfung der Abstandsflächen obliegt dem LRA.

Die Wohnfläche einer Wohnung würde sich dadurch auf über 100 m² erhöhen. Eine Nachforderung für einen dritten Stellplatz wird aktuell aber wegen der anstehenden Änderung der Stellplatzsatzung nicht mehr vollzogen.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.



TOP 02 C Baugesuche – Obere Bergstr. 10 – Befreiung von der Einfriedungsverordnung

Für die Obere Bergstraße 10 wird die Befreiung von den Festsetzungen der gemeindlichen Einfriedungsverordnung bezüglich Einfriedungshöhe beantragt.

Eine schadhafte Thujahecke soll auf einer Länge von 7,50 m durch einen Zaun in Höhe von 1,90 m ersetzt werden.

Auch die Möglichkeit zur Anbringung eines Balkonkraftwerkes wird genannt.

Die Verwaltung kann für die reine Einfriedung keine Atypik erkennen, die eine Befreiung begründen würde.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt und die jeweiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Straßenzuges bei weiteren Anträgen im Umfeld.

Beschlussvorschlag 1 (3:5):

Eine Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungsverordnung bezüglich Einfriedungshöhe für einen 1,80 m hohen Zaun in der Oberen Bergstraße 10 wird erteilt.

Beschlussvorschlag 2 (3:5):

Eine Befreiung von den Festsetzungen der Einfriedungsverordnung bezüglich Einfriedungshöhe für einen 1,90 m hohen Zaun in der Oberen Bergstraße 10 wird erteilt.

TOP 02 D Baugesuche – Nürnberger Str. 1 – Bauvoranfrage Carport und Verkaufsautomaten

Für die Nürnberger Str. 1 wird die Klärung folgender Fragen im Rahmen einer Bauvoranfrage beantragt:

1. Kann zum östlichen Nachbargrundstück hin, als Ersatzbau für die bestehende Garage, an der Stelle ein Carport mit den Maßen (siehe Lageplan) als Grenzanzbau errichtet werden (im Lageplan Punkt A)?

2. Ist eine Nutzungsänderung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes (Scheune im Lageplan Punkt B), zur Aufstellung von Verkaufsautomaten im Inneren der Scheune, verfahrensfrei? Was muss beachtet werden, welche Genehmigungen sind erforderlich, sind Stellplätze nachzuweisen?

Zu 1.:

Die Gemeinde bittet das Landratsamt um Prüfung, ob dies nach BayBO bezüglich Regelungen zu den Abstandflächen so möglich wäre. Anhand der Fläche des Carports ist keine Verfahrensfreiheit mehr gegeben.

Zu 2.:

In der gemeindlichen Stellplatzbedarfsatzung ist für den gewerblichen Betrieb auf den Nachweis der notwendigen Stellplätze laut Anhang der GaStellV verwiesen. Die Gemeinde bittet das Landratsamt um Prüfung und Einschätzung, ob für die genannte Nutzung ein Stellplatzbedarf nach Anhang der GastellV entsteht.

Das Gremium ist der Ansicht, dass in den Automaten keine alkoholischen Getränke angeboten werden sollten.

Beschluss zu 1. (8:0):

Die Gemeinde stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

Beschluss zu 2. (6:2):

Die Gemeinde stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht, sofern möglicherweise erforderliche Stellplätze nachgewiesen würden und sofern nicht alkoholische Getränke mit verkauft werden.

TOP 02 E Baugesuche – Eichholzstraße 4 – Antrag auf Errichtung eines Balkons

Es ging der Antrag auf Genehmigungsfreistellung für einen Dachgeschoßausbau mit Errichtung einer Gaube und die Errichtung eines Balkons für die Eichholzstraße 4 ein. Es wird erklärt, dass ein Bauantragsverfahren durchgeführt werden muss.

Der Dachgeschoßausbau und die Errichtung der Gaube sind zwar neuerdings nach Art. 57 Nr. 18 BayBo verfahrensfrei. Die Errichtung des Balkons ist jedoch weiterhin bauantragspflichtig. Da der Bauherr den Antrag schon hat in Gänze anfertigen lassen, wird der Antrag auch in Summe zur Genehmigung eingereicht.

Der Dachgeschoßausbau löst laut gemeindlicher Stellplatzsatzung einen Mehrbedarf an zwei zusätzlichen Stellplätzen aus, welche nachgewiesen werden müssen. Es ist für das Anwesen bei der Gemeinde kein Genehmigungsbescheid für das Bestandsgebäude mehr vorhanden, in welchem notwendige Stellplätze im Bestand gefordert werden. Die zwei zusätzlichen Stellplätze können daher aus Sicht der Gemeinde an beliebiger Stelle auf den bisher benutzten Stellplätzen (Doppelgarage und weitere Hofflächen im Osten) nachgewiesen werden.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB wird erteilt.

Bekanntgabe nicht-öffentliche gefasster Beschlüsse

Vergabe – Untersuchung Wassernetz Veitsbronn

Anlass ist die Netzanalyse, die in Absprache mit der Dillenberggruppe im Zuge des Aufnahmeprozesses durchgeführt werden soll.

Die Gemeinde Veitsbronn vergibt die Arbeiten zur Untersuchung der Wasserversorgungsanlagen im Gebiet der Eigenversorgung Veitsbronn an das Büro Baurconsult aus Haßfurt.

Informationen aus dem Gemeinderat

10. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur am 22.5.2025

TOP 01 A Mitteilungen – Jahresbericht Bücherei 2024

1. BGM Kistner ergänzt zum schriftlichen Bericht, dass bedauerlicherweise festzustellen ist, wonach die Entleiher

immer weniger pfleglich mit den Büchern umgehen und diese teilweise beschädigt oder stark verschmutzt zurückgeben. Darauf angesprochen, wird leider immer häufiger eine verursachte Beschädigung abgestritten und behauptet, das Buch bereits in diesem Zustand erhalten zu haben. Dies ist jedoch sehr unwahrscheinlich, da das Personal der Bücherei jedes Buch vor Ausgabe und nach Rückgabe auf Schäden oder Verschmutzungen hin gründlich kontrolliert. Bei wiederholtem Vorkommen behält sich die Gemeinde vor, den Nutzerausweis zu entziehen.

Besonders hervorzuheben sind die, von interessierten Bürgern gut besuchten, Lesungen während der Italien Woche im November als auch zur Fußball WM. Die „Tonies“ sind weiterhin sehr beliebt.

Es soll ein gestaffelter Gebührensatz erhoben werden, ähnlich dem des Veitsbades (höhere Grundgebühr, Rabatt für Einheimische). Die Verwaltung wird diesbezüglich Vorarbeiten treffen. Anschließend wird ein entsprechender Entwurf dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

TOP 01 B Mitteilungen – Jahresbericht Gemeindejugendpflege 2024

Der Gemeindejugendpfleger Moritz Luzner stellt sich kurz vor und führt durch den Jahresbericht der Gemeindejugendpflege für das Jahr 2024. Dieser ist als Dateianhang zur Einsicht beigefügt.

Die Ausschussmitglieder sprechen Moritz Luzner ihre Anerkennung für die Bewältigung des Umbruchs aus.

TOP 01 C Mitteilungen – Spielmobiltour

Das Spielmobil besucht Veitsbronn vom 08. bis 10. Juli 2025 von jeweils 14.30 bis 18.00 Uhr am Mehrgenerationenspielplatz in der Gartenstraße. Der Ausweichort bei Schlechtwetter ist der Gymnastikraum der Turnhalle der ehemaligen Mittelschule.

Für den reibungslosen Ablauf der drei Tage müssen von der Gemeinde noch Getränke und drei Bierzeltgarnituren gestellt werden.

Die Kosten für das Spielmobil liegen bei 150 EUR/Tag, also insgesamt 450 EUR. Von der Kommunalen Jugendarbeit wurde angefragt, ob der Wasserspielplatz am Schelmengraben auch geeignet wäre. Hierzu wird momentan geprüft, ob ein geeigneter Wasseranschluss vorhanden ist und inwiefern die geplante Baustelle an der Obermichelbacher Straße den Betrieb stören würde.

TOP 01 D Mitteilungen – Der Zenngrund geht auf Reisen

Von den Zenngrundgemeinden wurde eine weitere Zugfahrt geplant, nachdem die letzte Reise mit der Dampflok bei der Bevölkerung gut ankam. Die Vorbereitungen liefen bisher aber sehr zäh, der Termin wurde von 2024 auf September 2025 verschoben. Es war eine Fahrt nach Passau über Siegelsdorf angedacht. Eine nostalgische Diesellok wäre nun organisatorisch nicht möglich, die Preise würden sich je Gemeinde auf mindestens

6.000 EUR plus Personal-, Werbungs- und Verwaltungskosten belaufen. Zur Deckung der Kosten sind Sponsoren nötig sowie eine Preiskalkulation (z.B. Fahrkarte für Erwachsene in der 1. Klasse 120 EUR, Familienkarte in der 2. Klasse 219 EUR) und es sind für sechs Gemeinden insgesamt lediglich 296 Plätze zu vergeben. Das mögliche Defizit würden sich die Gemeinden teilen.

Nachdem im April 2025 noch kein Vertrag zustande kam und auch kein Werbekonzept und keine Sponsoren feststanden sowie das Konzept des Fahrkartverkaufes erhebliche Probleme aufgeworfen hätte, haben sich Veitsbronn und andere Gemeinden aus dem Projekt zurückgezogen.

Der FME (FRÄNKISCHE MUSEUMS-EISENBAHN E.V. NÜRNBERG) hat daher vorgeschlagen, dass sich die Gemeinden an einem alternativen Reisetermin, voraussichtlich 23.08.2025, beteiligen könnten. Da dies eine Reise dieses Vereins ist, wird Veitsbronn dafür ebenfalls keine Zeit- und Geldmittel einbringen. Sollte ein Einstieg in Siegelsdorf möglich sein, dann kann im Gemeindeblatt ausnahmsweise eine bereits fertige Werbeanzeige veröffentlicht werden.

Hinweis: bis zum Redaktionsschluss des Gemeindeblattes August lagen keine verbindlichen Informationen vor, entsprechend konnte keine Veröffentlichung erfolgen.

TOP 01 E Mitteilungen – Sachstand zu mehreren Projekten der Gemeindejugendpflege

Aufgrund der Umstrukturierung und personellen Veränderungen innerhalb der Gemeindejugendpflege, kann zu den Themen Badfest und Kinonacht, Umgestaltung Mehrgenerationenspielplatz und Umgestaltung Skatelpark erst in der nächsten Ausschusssitzung im November über den Sachstand berichtet werden.

TOP 02 Kirchweih Siegelsdorf – Nachbesprechung 2025 und Ausblick 2026

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind der Festwirt Enrico Scigliuzzo sowie als Vertreterin der Kärwaburschen und -madli Veitsbronn Amelie Kißlinger anwesend.

Umfassend wird eine positive Bilanz für die vergangene Kärwa gezogen. Die gute Zusammenarbeit zwischen Festwirt und Kärwaburschen und -madli sowie die Durchsetzung des Jugendschutzes, auch durch den Sicherheitsdienst, wird als sehr positiv hervorgehoben. Die Größe des Festzeltes war ausreichend und wird im nächsten Jahr beibehalten.

Verbesserungsbedarf gesehen wird zu folgenden Punkten:

- Gestaltung Eingangsbereich Festplatz
- Konzeptabfrage bei Bewerbung von Schaustellern (Essen)
- Standfestigkeit einer Bude
- Markierungen im Vorfeld des Aufbaus
- Durchsetzung Cannabisverbot auf dem Festplatz
- Zeitplan Baumaufstellen



Festsetzung Termine Kirchweih Siegelsdorf

Der SozialA befasste sich in seiner Sitzung vom 24.11.2022 mit der Terminierung der Siegelsdorfer Kirchweih:

Auszug aus dem seinerzeitigen Sitzungsprotokoll:

>>Der auserkorene neue Festwirt für die Kirchweihen in Veitsbronn und Retzelfembach kann für Siegelsdorf diverse Ersatztermine mit einer Festdauer von jeweils drei Tagen anbieten.

Sicher zu ermöglichen wären folgende Termine:

- 5.–7. Mai 2023
- 22.–24. September 2023
- 6.–8. Oktober 2023

Ggf. zu ermöglichen wären folgende Termine, wobei die finale Klärung seitens des Festwirts bis zur Vertragsunterzeichnung in der kommenden Woche erfolgt:

- 28. April–1. Mai 2023
- 21.–23. Juli 2023 (aber mit hoher Unwahrscheinlichkeit)
- 1.–3. September 2023

Nach entsprechender Würdigung der Verwaltung (Recherche innerhalb des Umkreises bzgl. anderer Feste/Kirchweihen) können folgende Termine angestrebt werden:

- 5.–7. Mai 2023 als „Kirchweihstart“
- 28. April–1. Mai 2023 als „Kirchweihstart“
- 1.–3. September 2023

Die Verwaltung schlägt vor, den erstgenannten sicheren Termin für die Kirchweih festzulegen.

Es erfolgt eine kurze Diskussion aus der sich folgendes ergibt:

- *Termin 5.–7. Mai 2023 als „Kirchweihstart“ <<*

Beschlossen wurde, die Siegelsdorfer Kirchweih am vom Festwirt vorgeschlagenen Datum 05.–07.05.2023 stattfinden zu lassen und als Termin das erste Wochenende nach dem 1. Mai zu fixieren.

Intern wurde für das kommende Jahr bislang mit dem Wochenende 08.–10.05.2026 geplant, da hier sämtliche Kirchweihstage nach dem 1. Mai liegen würden.

Im Umfeld der diesjährigen Kirchweih wurde die Terminierung für 2026 angesprochen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass u.a. am Freitag, 08.05.2026 und Samstag, 09.05.2026 Feierlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum des Schützenvereins VfL und KK Veitsbronn stattfinden (am 08.05.2026 Festkommers und Eröffnungsschießen, am 09.05.2026 erster allgemeiner Schießtag).

Bei einer Definition, wonach mit „Wochenende“ nur Samstag und Sonntag gemeint sind, würde die Kirchweih jedoch vom 01.–03.05.2026 stattfinden.

Seitens der Verwaltung erfolgt eine Vorlage zum SozialA, da Ausgangspunkt der seinerzeitigen Diskussion auch die Vorkommnisse um das frühere Maifest war.

In der Vergangenheit wurden die Maifeierlichkeiten in Veitsbronn um den 1. Mai herum, insbesondere vom Abend des 30. April in den 1. Mai hinein, begangen. Leider kam es

hierbei vermehrt zu heftigen Ausschreitungen. Diese Vorkommnisse führten dazu, dass aufgrund der durch die Verwaltung in Absprache mit der örtlichen Polizeiinspektion erhöhten Auflagen, der seinerzeitige Festwirt folglich die Maifestveranstaltung nicht mehr fortführte.

Hieraus resultierte auch der oben aufgeführte Beschluss, die Kirchweih in Siegelsdorf nicht direkt über den 1. Mai durchzuführen.

Im Verlauf der letzten beiden Jahre konnten im Rahmen der Siegelsdorfer Kirchweih keine schwerwiegenden Delikte oder auffälligen Vorfälle festgestellt werden, obwohl die Veranstaltung zeitlich in unmittelbarer Nähe zum ursprünglichen Maifest stattfand.

Die Verwaltung hat diese Entwicklungen geprüft und sieht aus ihrer Sicht keine schwerwiegenden Bedenken, die einer Festlegung der Kirchweih im kommenden Jahr auf das Wochenende Freitag, 01.05. bis Sonntag, 03.05.2026 entgegenstehen würden. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen in den letzten Jahren und der relativ ruhigen Lage der Siegelsdorfer Kirchweih, sowohl in Bezug auf die Sicherheitslage als auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz, besteht aus Sicht der Verwaltung ein sehr vertretbares Risiko, wenn der Termin für die Kirchweih im nächsten Jahr auf dieses Wochenende festgelegt wird.

Wichtig hierbei ist, dass keine Vorkärwa o.ä. am Abend des 30.04.2026 stattfindet.

Beschluss (7:0):

Bei Umsetzung des o.a. Vorschlags ergeben sich für die kommenden Jahre folgende Termine der Siegelsdorfer Kirchweih (jeweils Freitag bis Sonntag):

2026	01.05.–03.05.2026
2027	30.04.–02.05.2027
2028	05.05.–07.05.2028
2029	04.05.–06.05.2029
2030	03.05.–05.05.2030

Informationen aus dem Gemeinderat

43. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses vom 26.6.2025

TOP 01

Mitteilungen

Keine.

TOP 02

Beteiligung am Bauleitplanverfahren der Gemeinde Seukendorf – REWE Markt

Im Bauleitplanverfahren „Rewe-Markt“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes übermittelt die Gemeinde Seukendorf in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Planunterlagen, welche unter folgendem Link einsehbar sind:

<https://seukendorf.de/leben-wohnen/bauen/>

Beschluss (7:0):

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen, Einwendungen werden nicht geltend gemacht.

TOP 03 Beteiligung am Bauleitplan-Verfahren der Stadt Fürth „Westlich Magnolienweg“

Im Bauleitplanverfahren „Westlich Magnolienweg“ und der Änderung Nr. 2017.16 des Flächennutzungsplans übermittelt die Stadt Fürth in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Planunterlagen, welche unter folgendem Link eingesehen werden können:

www.fuerth.de/westlich-magnolienweg

Beschluss (7:0):

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen, Einwendungen werden nicht geltend gemacht.

TOP 04 Baugesuche**TOP 04 A Baugesuche – Bauvoranfrage – Gebäude und Lagerhalle – Am Ankeleberg – FlNr. 621**

Für die FlNr. 621 „Am Ankeleberg“ soll im Rahmen einer Bauvoranfrage die Bebaubarkeit eines Grundstücks erklärt werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gehölz- und Heckenfläche eingetragen.

Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück und den weiteren Umgriff wurde auf Antrag des damaligen Eigentümers eingeleitet. Das Verfahren ruht jedoch. Ein gültiger Bebauungsplan besteht für diesen Bereich somit nicht.

Eine Bebaubarkeit ist damit aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. Die Erschließung ist ebenfalls nicht gesichert. Die gewidmete Gemeindestraße endet vor dem Grundstück und die weiterführende Straße ist in der Breite eingeschränkt (3 m).

Das gemeindliche Einvernehmen kann daher aus Sicht der Verwaltung nicht erteilt werden.

Hinweis: Beschlussvorschläge sind positiv formuliert. Dies stellt in diesem Fall keine Empfehlung seitens der Verwaltung dar.

Beschluss (0:6):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

(Das gemeindliche Einvernehmen ist damit nicht erteilt.)

TOP 04 B Baugesuche – Errichtung einer Rindstallung – FlNr. 961 – Gem. Tuchenbach – Erleinsäcker

Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb im Fembachgrund wird ein Bauantrag für einen kleinen Anbau an einen Rinderstall gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände.

Beschluss (7:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 35 BauGB wird erteilt.

TOP 04 C Bauvoranfrage – Errichtung eines Gewächshauses – Hirtenleite 4a – FlNr. 909/3

Für die FlNr. 909/3 soll im Rahmen einer Bauvoranfrage die Genehmigungsfähigkeit einer Aufstellung eines Gewächshauses im Außenbereich geprüft werden.

Die FlNr. 909/3 ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche/Außenbereich angegeben.

Eine Errichtung von Gebäuden im Außenbereich für eine nicht landwirtschaftliche Nutzung wird von der Verwaltung kritisch gesehen.

Im Entwurf zum 3. Entbürokratisierungspaket wurde zwar diskutiert, ob Gebäude bis 20 cbm Rauminhalt auch im Außenbereich zulässig sein sollten. Die Grenze des Rauminhaltes wäre durch das geplante Gewächshaus (70 cbm) aber weit überschritten. Auch wird die grundsätzliche Verfahrensfreiheit von kleinen Gebäuden im Außenbereich von Fachverbänden durchaus sehr kritisch gesehen.

Die Verwaltung empfiehlt, dass das Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt wird.

Hinweis: Beschlussvorschläge sind positiv formuliert. Dies stellt in diesem Fall keine Empfehlung seitens der Verwaltung dar.

Beschluss (1:6):

Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt.
(Das gemeindliche Einvernehmen ist damit nicht in Aussicht gestellt.)

TOP 04 D Baugesuche – Fichtenstr. 17 – Anbau an bestehendes Einfamilienhaus, Errichtung einer Einliegerwohnung im UG

Für die Fichtenstr. 17 wird ein Bauantrag für einen Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und die Errichtung einer Einliegerwohnung in das UG gestellt.

Laut Bebauungsplan ist für dieses Plangebiet keine Regelung zu der Zahl oder Größe der Wohnungen gegeben.

Der Anbau überschreitet ganz knapp die Trennlinie der Plangebiete. Ein kleiner Teil des Anbaus liegt damit im Plangebiet, in dem nur Gebäude mit einer Wohneinheit plus Einliegerwohnung bis 50 m² zugelassen wären. Ein Konflikt wird darin nicht erkannt. Durch die erforderlichen Abstandsflächen wäre ein zweites Gebäude nur in sehr kleinem Umfang möglich.

Die Einliegerwohnung hat 50 m² Wohnfläche. Damit wird nur ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich. Der zusätzliche Stellplatz ist im Plan dargestellt.

Beschluss (7:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 30 BauGB wird erteilt.



Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

Sitzung der Zenngrund Allianz: Austausch mit dem Kreisbrandrat stärkt Zusammenarbeit



Am 30. Juli fand in Langenzenn eine Sitzung der kommunalen Allianz mit einem besonderen Programm punkt statt: Vor Beginn der Sitzung besichtigten die Teilnehmenden gemeinsam die im Bürgersaal des Rathauses ausgestellte Wanderausstellung „Mühlenerlebnis Mittelfranken“, die bis 05. September 2025 im Landratsamt Fürth und danach im Historischen Museum Cadolzburg zu sehen sein wird. Anschließend stand neben weiteren Tagesordnungspunkten, wie zum Beispiel der Vergabe des Gewässerentwicklungs konzeptes, ein intensiver Austausch mit Kreisbrandrat (KBR) Frank Bauer auf der Tagesordnung.

Zu Beginn gab Allianzvorsitzender Kistner einen kurzen Einblick in die aktuellen Herausforderungen der Kommunen. KBR Bauer bedankte sich für die Einladung, lobte die Kooperationsbereitschaft der Allianz und sicherte die Unterstützung der Kreisbrandinspektion zu.

Im Anschluss wurde über verschiedene Themen diskutiert, die im Vorfeld von den Mitgliedskommunen abgefragt und gebündelt worden waren. Schwerpunkte lagen u.a. auf der gemeinsamen Beschaffung von Ausrüstung sowie der Bündelung von Fahrzeuganschaffungen und die Hürden der Zusammenarbeit.

Ein positives Beispiel für interkommunale Zusammenarbeit stellte der Markt Wilhermsdorf vor: Dort wurde ein gemeinsamer „Schlauchpool“ eingerichtet, über den alle Ortsteilwehren zentral mit gereinigten und geprüften Schläuchen versorgt werden.

Zum Abschluss des Treffens zeigte sich KBR Bauer erfreut über den offenen Austausch und kündigte an, sich für mehr Unterstützung auf Landkreisebene einsetzen zu wollen – ein klares Signal für eine weiterhin enge Zusammenarbeit zwischen Kreisbrandinspektion und Kommunen.

Erinnerung: Regionalbudget 2026 – Jetzt Antrag stellen!

Die Zenngrund Allianz ruft zur Antragstellung für das Regionalbudget 2026 auf. Der Antragszeitraum läuft noch bis 31. Oktober 2025. Unterstützt werden kreative, gemeinnützige Kleinprojekte mit regionalem Mehrwert. Anträge sind schriftlich an die VG Veitsbronn-Seukendorf

zu richten.

Weitere Infos und Beratung sowie das Antragsformular finden Sie unter:

www.zenngrund-allianz.bayern/regionalbudget/regional-budget-2026

Informationen aus dem Gemeinderat

57. Sitzung des Gemeinderates am 26.6.2025

TOP 01 A Mitteilungen – Stromerzeugung vor Ort

Durch die Koordinationsstelle „Nachhaltigkeit in der Regional- und Wirtschaftsförderung“ am Landratsamt Fürth wurde eine Übersicht der Daten zur Stromerzeugung und zum Stromverbrauch im Landkreis erstellt.

Die Übersicht für alle 14 Landkreiskommunen sowie den Landkreis hat folgende Bestandteile:

- Steckbriefe Stromdaten für jede Kommune sowie den Landkreis
- Tabelle mit weiteren Daten zur Stromerzeugung verschiedener Energieträger sowie dem Stromverbrauch für die Kommunen und den Landkreis
- Kurzanleitung zur Datengenerierung

Alle Angaben wurden dem Energie-Atlas Bayern entnommen, die aktuellen Daten beziehen sich auf den Datenstand zum 31.12.2023.

Rein rechnerisch wird in drei Kommunen mehr Strom erzeugt als verbraucht.

Das Verhältnis Stromerzeugung zu Stromverbrauch beträgt in:

Großhabersdorf: 416%

Langenzenn: 191%

Veitsbronn: 117%

Zum Vergleich:

Landkreis Fürth: 73%

1. BGM Kistner erwähnt zudem den Sicherheitsbericht 2024 welcher erst kürzlich durch die Polizeiinspektion Zirndorf vorgestellt wurde. Leider liegen noch keine Detailwerte für Veitsbronn vor. Sobald diese vorliegen, erfolgt die Präsentation in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

TOP 02 Haushalt 2025

Im Nachgang zu den Haushaltsberatungen und der Beschlussfassung am 08.05.2025 wurde durch die Rechtsaufsicht die Würdigung des Haushalts vorgenommen.

Wie auch andernorts praktiziert, nimmt die Rechtsaufsicht an dieser Gemeinderatssitzung teil.

Ergänzende schriftliche Unterlagen werden in Absprache mit der Rechtsaufsicht zur Sitzung selbst zur Verfügung gestellt.

1. BGM Kistner zeigt auf, dass die Gemeinden durchweg unter starkem finanziellen Druck stünden. Er begrüßt die Rechtsaufsicht, vertreten durch die Herren Döhler und Thirmeyer, welche heute zu Gast sind und übergibt das Wort an Herrn Thirmeyer.

Herr Thirmeyer betont eingangs die Schwierigkeiten aller Kommunen, derzeit den Haushalt aufzustellen, da in

vielen Bereichen neue Aufgaben gestellt wurden. Im Falle der Gemeinde Veitsbronn sei allerdings in aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Verschuldung ein Ausmaß erreicht hätte, welches merkbare Konsequenzen mit sich zöge. Es würde gesehen werden, dass Maßnahmen und Gebührenerhöhungen vollzogen werden, diese jedoch bisher nicht zu einer positiven Prognose führten.

Das Gremium zeigt sich erregt, unter anderem über die Formulierung im Schreiben, die Gemeinde zeige keine Bemühungen, ihre finanzielle Situation zu verbessern. Es sei eher der Auffassung, die Gemeinde würde durch Auflagen und Gesetze des LRA und des Bundes gezwungen, mehr zu investieren. Es sei den Bürgern nicht zuzumuten, finanziell immer weiter belastet zu werden. Ebenso sei es keine Lösung, freiwillige Leistungen wie das Veitsbad, die Bücherei und die VHS abzuschaffen, da dies für die Bürger in Veitsbronn einen wichtigen Bestandteil für eine attraktive Lebensqualität in Veitsbronn darstellt.

Die Rechtsaufsicht geht auf alle Fragen des Gemeinderats ein und nimmt dazu Stellung. Sie plädiert dafür, sich den Stabilisierungshilfen gegenüber offen zu zeigen und verweist auf den auf der Seite des Innenministeriums aufgeführten 10-Punkte-Plan, der eine nachhaltige Haushaltssolidierung möglich machen könnte.

1. BGM Kistner kündigt an, dass in der Gemeinderatssitzung im September ein überarbeiteter Haushalt vorgelegt werden soll. Er bedankt sich bei den Herren der Rechtsaufsicht für ihre Sitzungsteilnahme und verabschiedet sie.

TOP 02 A Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung – Haushaltssperre

Am 17.06.2025 wurde durch den 1. BGM Kistner eine Haushaltssperre angeordnet. Als Begründung wird die Stellungnahme zum Haushalt 2025 der Rechtsaufsichtsbehörde des LRA vom 03.06.2025 angeführt.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen im Haushalt 2025 wurden versagt.

Es muss ein neuer Vermögenshaushalt erstellt werden, da dieser durch die Versagung der Kreditaufnahmen nicht ausgeglichen ist.

Auch der Gesamthaushalt ist hierdurch nicht ausgeglichen.

Hierbei handelt es sich um eine dringliche Anordnung (unaufschließbar), die dem GR hiermit bekanntgegeben wird.

TOP 03 Feststellung der Jahresrechnung 2021

1. BGM Kistner berichtet, dass sowohl der Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2021 als auch die von der Verwaltung erstellte Stellungnahme in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 08.05.2025 zur Kenntnis genommen wurden. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2021 kann daher erfolgen. Durch die Feststellung der Jahresrechnung ist formell die Tätigkeit



des Rechnungsprüfungsausschusses abgeschlossen und die Jahresrechnung wird wie folgt endgültig festgesetzt:

Einnahmeseite:	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	14.904.090,46 €	8.890.035,67 €	23.794.126,13 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	1.300,43 €	0,00 €	1.300,43 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen:	14.902.790,03 €	8.890.035,67 €	23.792.825,70 €

Ausgabenseite:

Soll-Ausgaben *)	14.905.185,03 €	8.880.035,67 €	23.785.220,70 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabересте	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabересте	2.395,00 €	0,00 €	2.395,00 €
+ neue Haushaltsausgabересте die gebildet wurden	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Summe bereinigte Sollausgaben	14.902.790,03 €	8.890.035,67 €	23.792.825,70 €
--------------------------------------	------------------------	-----------------------	------------------------

Etwaiger Unterschied:

bereinigte Solleinnahmen			
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest. Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen werden, soweit die Genehmigung nicht schon durch frühere Beschlüsse erteilt worden ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

TOP 03 A Entlastung der Verwaltung für das Jahr 2021

1. BGM Kistner übergibt die Sitzungsleitung zu diesem TOP Herrn 2. BGM Ziegler. 2. BGM Ziegler erklärt, dass bei dem Beschluss zur Entlastung der Verwaltung der 1. BGM Kistner persönlich beteiligt ist und daher nicht mit beraten und abstimmen darf.

Beschluss (16:0):

Dem 1. BGM Kistner und der Verwaltung wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

TOP 04 Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Retzelfembach

Bei der ordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Retzelfembach am 13.05.2025 wurde als Kommandant Herr Andreas Röschlein, Fembachstr. 3, 90587 Veitsbronn Retzelfembach gewählt.

Als stellvertretender Kommandant wurde Herr Sebastian Weiß, Retzelfembacher Hauptstr. 10, 90587 Veitsbronn Retzelfembach gewählt.

Der Kreisbrandrat hat sein Einvernehmen erteilt. Für Herrn Sebastian Weiß gilt die Auflage, die Lehrgänge „Gruppenführer“ sowie „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich zu besuchen.

Beschluss (17:0):

Herr Andreas Röschlein wird als Kommandant und Herr Sebastian Weiß als stellvertretender Kommandant der FFW Retzelfembach bestätigt. Für Herrn Sebastian Weiß gilt die Auflage, die Lehrgänge „Gruppenführer“ sowie „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich zu besuchen.

TOP 05 Berufung der neuen vhs Leiterin aufgrund Ruhestand der bisherigen Leitung

Corinna Westphal wird zum 31.07.2025 ihre Tätigkeit bei der vhs Veitsbronn beenden und somit die Leitung niedergelegen. Der vhs Beirat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 beschlossen, Frau Doris Stanek als neue Leitung der vhs Veitsbronn ab 01.08.2025 vorzuschlagen. Die Wahl ist durch den Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode gem. § 6 Abs. 3 der vhs Satzung vorzunehmen.

Beschluss (17:0):

Der Gemeinderat bestellt gem. § 6 Abs. 3 der vhs Satzung Frau Doris Stanek ab 01.08.2025 als Leitung der vhs Veitsbronn für die Wahlperiode 2020–2026.

TOP 06 Fortschreibung Flächennutzungsplan Fahrplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan ist insoweit auf Stand. Lediglich zu den geplanten FPA in Richtung Puschendorf („Saugrabenäcker“) sowie zwischen Bernbach und Kreppeendorf („Kreppendorfer Äcker“) und zur geplanten GE-Ausweisung in Kagenhof („GE zwischen den Bahnlinien“) laufen separate Änderungsverfahren, die jedoch nicht die Grundzüge des FNP berühren.

Ähnlich verhält es sich zum Thema Windkraft, aufgrund dessen die Änderung des Regionalplans in den örtlichen FNP übertragen werden muss.

Ausgelöst auch durch den altersbedingten Rückzug des bisherigen Planers, der für die Gemeinde den Flächennutzungsplan seit vielen Jahren betreut hat, ist die Suche nach einem neuen Planungsbüro ein wichtiges Thema.

Aus Sicht der Verwaltung geht es jedoch nicht nur um eine reine Betreuung, sondern auch um etwaige Entwicklungsperspektiven.

Hierbei sind sowohl eine breite Bürgerbeteiligung als auch eine möglichst breite Akzeptanz im Gemeinderat von großer Bedeutung.

Dieser Prozess ist nicht nebenbei in wenigen Monaten zu stemmen. Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Vorgehensweise vor:

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

Ziel: Gewinnung eines Büros, welches neben entsprechender Expertise auch die Kapazitäten für eine breite Bürgerbeteiligung sowie eine mehrjährige Betreuung des FNP hat.

Begrenzung des Teilnehmerkreises auf 5–7 Planungsbüros anhand verschiedener Kriterien

- Zeitschiene für die Erarbeitung eines neuen FNP (30%)
- Referenzen (50%)
- Honorarsätze (20%)

In einem nächsten Schritt könnten die ausgewählten Büros ihre grundlegenden Ideen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Veitsbronn erarbeiten. Durch die Gemeinde würden entsprechende Unterlagen als Grundlage bereitgestellt, bspw. der aktuelle FNP der Gemeinde Veitsbronn, die gemeindlichen Richtlinien für die Genehmigung von Freiflächen-PVA sowie das Leerstandskataster bzw. der zuletzt verwendete Bedarfsnachweis.

Laut den Richtlinien für Planungswettbewerbe, deren Anwendung auch den Kommunen empfohlen wird, wäre für die Teilnahme an einem Ideenwettbewerb eine Prämierung und Aufwandsentschädigung auszuschütten. Dies wird bei der Aufgabe ein mittlerer vierstelliger bis niedriger fünfstelliger Betrag sein.

Auf Basis der daraufhin vorgelegten Ideen könnte dann die Festlegung erfolgen, welches Büro für die Neuerarbeitung des FNP federführend verantwortlich zeichnen soll.

Mögliche Zeitschiene:

Juni 2025:	Beschluss GR für Durchführung der aufgezeigten Schritte
bis Oktober 2025:	Einreichung von Interessenbekundungen
November 2025:	Auswertung durch die Verwaltung
Dezember 2025:	Begrenzung des Teilnehmerkreises durch den Gemeinderat
bis Ende Mai 2026:	Einreichung von grundlegenden Ideen der Planungsbüros
Juli 2026:	Vorstellung der Ideen im GR durch die Planungsbüros Festlegung auf ein Planungsbüro
Herbst 2026:	Start des Prozesses und der Bürgerbeteiligung
2027:	Verabschiedung des überarbeiteten FNP

Aus dem Gremium wird das Vorhaben mit Blick auf die vorangegangene Haushaltssperre in Frage gestellt, da ein vierstelliger zu investierender Betrag hier als kontraproduktiv einzuschätzen ist.

1. BGM Kistner verteidigt das Vorhaben, da die Entwicklung eines Gewerbe- oder Wohngebietes in Form eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes finanziert werden könne ohne ein Defizit einzufahren. Er betont, dass es sich bei der aufgeführten Aufwandsentschädigung um

eine Honorierung und nicht um eine Ersatzleistung für umfangreiche Arbeitsleistungen handelt.

Im Zuge der weiteren Diskussion werden die Vorteile, ein externes Planungsbüro zu engagieren, herausgestellt und sich für die Findung durch eine Ausschreibung ausgesprochen.

Beschluss (10:7):

Der Gemeinderat befürwortet im Sinne einer geordneten Gemeindeentwicklung eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß des von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzepts.

TOP 07 **Gesetzesnovelle BayBO hier Stellplatzsatzung**

Aktuell rechtsverbindliche Stellplatzsatzungen behalten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO ihre Gültigkeit, wenn sie die in der ab 1. Oktober 2025 geltenden Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen (Anlage 3) nicht überschreiten.

Alle anderen Satzungen, insbesondere solche, in welchen ganz oder teilweise höhere Stellplatzzahlen als in der neuen Anlage zur GaStellV angeordnet wurden, treten mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Für den bisherigen § 2 der Stellplatzsatzung bedeutet das folgendes:

§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

- je Wohnung bis einschl. 50 m² Wohnfläche:
1 Stellplatz
OK
- je Wohnung über 50 m² Wohnfläche:
2 Stellplätze
OK
- je Wohnung über 100 m² Wohnfläche:
3 Stellplätze
nicht möglich, da laut GaStellV nur zwei Stellplätze je Wohnung

Auf Grund der Gesetzesnovelle muss § 2 Abs. 2 gestrichen werden, da keine Regelungen zu Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Zuwegung von Stellplätzen getroffen werden dürfen.

Da keine drei Stellplätze nicht mehr gefordert werden können, entfällt die Regelung des Mindestabstands von einem Meter bis zum Verkehrsweg. Stellplätze können zukünftig somit direkt anschließend an den Gehweg gebaut werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Wechselnutzung von Stellplätzen bei Geschäften und Dienstleistern mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) zuzulassen (siehe § 3 Abs. 2).

Wenn hierzu ein konkreter Nachweis der Öffnungszeiten erfolgt, wird diese Handhabung seitens der Verwaltung empfohlen.



Es gibt nun auch die Möglichkeit die Errichtung von Fahrradabstellplätzen zu verlangen. Seitens der Verwaltung wird jedoch empfohlen, diese zusätzliche Anforderung auch aus praktischen Gründen, insbesondere der nicht gegebenen Überwachungsmöglichkeiten, nicht neu einzuführen.

Inhalt der Anlage ist eine Gegenüberstellung der Regelungen der bisherigen gemeindlichen Satzung mit dem Vorschlag, welcher für die neueste Mustersatzung als Basis dient.

Aus dem Gremium ergeht die Frage, ob von der Satzung auch bestehende Grundstücke betroffen wären. Ob zum Beispiel bei drei vorhandenen Parkplätzen nun die Möglichkeit besteht, einen davon zurückzubauen.

Diese Frage muss von der Verwaltung noch geklärt werden und soll im nächsten Bauausschuss beantwortet werden.

1. BGM Kistner ergänzt, dass, wenn zwei Stellplätze gefordert sind, diese separat befahrbar sein müssen und nicht hintereinander angelegt sein dürfen.

Beschluss (17:0):

Dem Satzungsentwurf der Verwaltung vom 27.05.2025 mit In-Kraft-Treten zum 01.09.2025 wird zugestimmt.

TOP 08 Gesetzesnovelle BayBO hier Spielplatzsatzung

Generell gilt:

Auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Spielplatzsatzung besteht, muss wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine neue Satzung erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde.

Auf Veitsbronn bezogen gilt konkret:

Eine eigene Spielplatzsatzung bestand für die Gemeinde Veitsbronn bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Es gab lediglich folgende Regelungen zu Spielplätzen in der Freiflächengestaltungssatzung:

„§ 6 Freiflächen für Kinderspielplätze“

Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.“

Eine solche Gestaltungsregelung mit Pflanzgebot von Bäumen darf nach der Gesetzesnovelle nicht mehr erfolgen.

Bislang wurden keine weiteren Regelungen zu Spielplätzen getroffen.

Seitens der Verwaltung wird kein Handlungsbedarf nach separaten Regelungen zu Spielplätzen auf Privatgrundstücken gesehen.

Beschluss (17:0):

Auf die Einführung einer Spielplatzsatzung wird verzichtet.

TOP 09

Gesetzesnovelle BayBO hier Freiflächengestaltungssatzung

Generell gilt:

Auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Freiflächengestaltungssatzung besteht, muss wegen des Wegfalls der Satzungsermächtigung von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO eine neue Satzung erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde.

Bestehende Satzungen treten mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also mit Ablauf des

30.09.2025, nach Art. 83 Abs. 5 Satz 1 BayBO, außer Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Satzungen Bestandteil eines Bebauungsplans oder eigenständige Satzungen ist.

Nachdem die Gemeinde Veitsbronn bislang über eine Freiflächengestaltungssatzung verfügt, besteht Handlungsbedarf.

Auf die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen hat dies keine Auswirkung. Auch wenn Regelungen, welche die Begrünung betreffen, Bestandteil eines Bebauungsplans sind, basieren sie weiterhin auf einer bauordnungsrechtlichen Grundlage. Formal handelt es sich um zwei unterschiedliche Satzungen, die aus praktischen Gründen zusammengefasst werden (Art. 81 Abs. 2 BayBO). Tritt der auf einer bauordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage basierende Teil außer Kraft, bleibt dies ohne Auswirkung auf den bauplanungsrechtlichen Teil. Im Einzelfall kann hinsichtlich der Frage der Fortgeltung einer Regelung zur Freiflächengestaltung eine Prüfung erforderlich sein, auf welcher Ermächtigungsgrundlage sie basiert.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 n.F. BayBO ermöglicht es den Gemeinden, ein Verbot von Bodenversiegelung nicht begrünter Steingärten und ähnlich eintöniger Flächennutzung zu regeln. Bei den in Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 n.F. BayBO aufgezählten Begriffen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Gesetzesbegründung durch die beispielhafte Aufzählung von Schottergärten und ähnlich problematischen Gestaltungen konkretisiert werden. Detaillierte, positiv regelnde Vorgaben zur Begrünung, Bepflanzung usw. von Freiflächen sind nach dem klaren Wortlaut des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 n.F. BayBO zukünftig nicht mehr möglich.

Seitens der Verwaltung wird eine Fortschreibung der Schwelle zur verpflichtenden Bepflanzung (Basis: Gesamtquadratmeterfläche der zu bepflanzenden Carports, Garagen und baulichen Nebenanlagen) von 15 m² auf 30 m² vorgeschlagen, um die Umsetzbarkeit solcher Vorhaben für die Bürger zu erleichtern.

Von der Begrünung sind Flächen mit transparenter Dachhaut generell auszunehmen.

Eine gemeinsame Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums gibt es hierzu nicht.

Durch die Verwaltung wurden deshalb die ungültigen Regelungen der bestehenden Satzung gestrichen und auf die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO im nun vorliegenden Entwurf angepasst.

Aus dem Gremium ergeht die Frage, wie es sich verhält, ob, wenn keine Begrünung möglich ist, nur eine PV-Anlage installiert werden kann. Herr Stark klärt auf, wonach in der Satzung geregelt ist, dass für Flächen, auf welchen Solar- oder PV-Anlagen verbaut wurden, keine weitere Begrünung gefordert wird.

Beschluss (16:1):

Dem Erlass der neuen Freiflächengestaltungssatzung wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

**TOP 10 Gesetzesnovelle BayBO hier
Einfriedungssatzung**

Bestehende Einfriedungssatzungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO a.F.) bleiben bestehen und treten nicht außer Kraft.

Bei der Überarbeitung der Verordnung fiel seitens der Verwaltung jedoch auf, dass die Einfriedungsverordnung vom 21.09.2006 auf einer nicht mehr gültigen Rechtsvorschrift basiert. Auch die Ordnungswidrigkeiten-Regelung basiert noch auf einer nicht mehr gültigen Rechtsvorschrift. Des Weiteren ermächtigt der Art. 81 Abs. 1 BayBO nur zum Erlass von Satzungen. Aus diesem Grund wurde die gesamte Verordnung überarbeitet.

Eine gemeinsame Mustersatzung der Kommunalen Spitzenverbände und des Innenministeriums gibt es hierzu nicht.

Durch die Verwaltung wurden die ungültigen Rechtsvorschriften auf bestehendes Recht geändert und die Satzung um fehlende Regelungen zur Bestimmtheit ergänzt.

Aus dem Gremium wird berichtet, dass in den letzten Jahren zahlreiche Anträge zur Befreiung von der Einfriedungsverordnung gestellt wurden, welche genehmigt, teilweise aber auch abgelehnt wurden. Auch wurden durch Bauherren Einfriedungen ohne Antrag umgesetzt und erst im Nachgang bei Feststellung durch die Gemeinde zur Anzeige gebracht. Dies führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand, weshalb dafür plädiert wird, die Satzung nicht zu beschließen, sondern Vertrauen in den Bürger zu haben, sich an die Vorgaben der Gemeinde zu halten.

Dem Vorschlag wird im Zuge der Diskussion widersprochen, da eine klare Regelung in Form einer Satzung gelten sollte, damit das Gemeindebild nicht durch unterschiedliche Einfriedungshöhen entstellt werden würde.

Es wird ergänzt, dass die Gemeinde weiterhin die Möglichkeit hätte, die Einfriedung in den Bebauungsplänen zu regeln. Aus diesem Grund solle die Einfriedungssatzung nicht beschlossen werden, um die Entbürokratisierung zu fördern.

Beschluss (17:0):

1. Die bisherige Einfriedungsverordnung wird aufgehoben.

Beschluss (6:11):

2. Dem Erlass der neuen Einfriedungssatzung wird zugestimmt.

Seniorenbeirat Veitsbronn

Senioren-Wanderung

Wann:	Donnerstag, 25.09.2025
Treffpunkt:	10.00 Uhr, Bahnhof Siegelsdorf
Wanderziel:	Seckendorf
Wanderführer:	Robert Dippold
Telefon:	755047

Bitte anmelden bis 22.09.2025!

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.



Wir bedanken uns beim Festwirt, bei den Schaustellerfamilien sowie den Sponsoren für das diesjährige Feuerwerk!



Rolf Bayer Vacuumverpackung GmbH



Veranstaltungen im September 2025

02.09. 09.00–10.30 Uhr	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück Friedrichstraße 8	Günter Weber 0173/4173597
05.09. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Nachbesprechung des Biwaks im Schützenheim	R. Angerer A. Hettler
07.09.	Groß und Glücklich e.V. Flugdrachen bauen und gestalten	kontakt@grossundgluecklich.de 0151/56852877
09.09. 12.00 Uhr	Diakonieverein Veitsbronn Mittagstisch im Haus der Diakonie	
09.09. 14.00–16.00 Uhr	Seniorenbeirat Spielenachmittag mit Eric Friedrichstraße 8	Günter Weber 0173/4173597
09.09. 19.00 Uhr	Bund Naturschutz Offene Mitgliederversammlung	Sabine Lindner 0911/7530032
13.09.	Zenngroßorchester Veitsbronn Summer Ending am Dorfplatz	T. Batari 0176/20128313
18.09. 10.00 Uhr	AWO Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf Seniorentreffen „Tagesauflug Busfahrt“	Jutta Meade 0911/41090392
19.09. 08.00–20.30 Uhr	Babylreff Veitsbronn Kleidermarkt	Roswitha Meyer 0170/8611541
19.09. 15.00 Uhr	Jugendorganisation Bund Naturschutz GreenFuture Kindergruppe „Lehmsspazten“	Leonard Hoch 0163/7059955
20.09.	Groß und Glücklich e.V. Lass Farbe regnen, Weltkindertag	kontakt@grossundgluecklich.de 0151/56852877
20.09. 08.00–15.30 Uhr	Babylreff Veitsbronn Kleidermarkt	Roswitha Meyer 0170/8611541

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Freitag 05.09.2025

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag 07.09.2025 23. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Freitag 12.09.2025

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag 14.09.2025 Kreuzerhöhung

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Donnerstag 18.09.2025

VESaal 14.00 Uhr Seniorenkreis

Freitag 19.09.2025

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag 21.09.2025 25. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Dienstag 23.09.2025

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde
VEKirche 18.00 Uhr Requiem für Verstorbene der vergangenen Monate

Freitag 26.09.2025

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz
VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag 28.09.2025 26. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Ökumenischer GD mit dem Posaunenchor

Dienstag 30.09.2025

VEKirche 17.00 Uhr Gebetsstunde
VEKirche 18.00 Uhr Hl. Messe

Evangelische Kirche

Samstag, 6.9.2025

13.00 Uhr V Traugottesdienst
Pfr. Meisinger

Sonntag, 7.9.2025

10.30 Uhr T Gottesdienst für die Nachbarschaft
Pfrin. Müller

Sonntag, 7.9.2025

11.45 Uhr V Taufgottesdienst
Pfrin. Müller

Dienstag, 9.9.2025

15.30 Uhr V Seniorengottesdienst im Seniorenheim Phönix
Lektor Seitz

Sonntag, 14.9.2025

10.30 Uhr T Gottesdienst für die Nachbarschaft
Pfr. Meisinger

Sonntag, 14.9.2025

16.00 Uhr V Schulanfängergottesdienst
Rel.-Päd. M. Peipp

Sonntag, 21.9.2025

09.15 Uhr V Gottesdienst
Pfrin. Weeger

Sonntag, 21.9.2025

10.00 Uhr P Wir laden ein zum Jahresfest der Diakonie (kein Gottesdienst in der Kirche), Diakoniegemeinschaft
Pfr. Meisinger

Sonntag, 21.9.2025

10.30 Uhr V Kindergottesdienst im Gemeindehaus
KiGo-Team

Sonntag, 28.9.2025

10.30 Uhr V Ökumenischer Gottesdienst für die Nachbarschaft, mit dem Posaunenchor, kath. Kirche
Pfr. Meisinger/Pfr. Müller

Liebe Weihnachtsspielkinder und solche, die es gerne werden wollen,



nachdem es im letzten Jahr unter Mithilfe von vielen Personen mit dem Weihnachtsspiel so schön geklappt hat, möchte ich auch im Jahr 2025 wieder ein Krippenspiel einstudieren. Dazu brauche ich natürlich viele Kinder zwischen 7 und 13 Jahren (gerne auch älter), die bereit sind beim diesjährigen Krippenspiel mitzuspielen.

Wir treffen uns zu einer ersten Besprechung am **Samstag, den 4. Oktober 2025, um 10.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Veitsbronn**.

Ich würde mich sehr freuen, wenn an diesem Samstag genügend Kinder kommen würden und wir die Rollen gleich alle verteilen können. Für Informationen stehe ich unter der Handynummer **0160/8320427** gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße, Jürgen Seitz



Literarische Bücherrunde an einem Herbsttag

Mittwoch, 01. Oktober 2025

in der Gemeindepbucherei Veitsbronn

Leser der Gemeindepbucherei treffen sich zu einer Bücherrunde am Vormittag von 10.00 bis 11.30 Uhr.

Die Gäste tauschen sich über gelesene und zu empfehlende Bücher aus.

Das alles ganz zwanglos an jahreszeitlich dekorierten Tischen bei Kaffee/Tee und einem späten Frühstück.

Bitte zur Planung unbedingt bei der VHS anmelden.

Kursgebühr beträgt 8 €

Das Büchereiteam

Fahrzeiten im September 2025 (nur werktags)

- Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.00–17.00 Uhr
- Mittwoch, 8.00–12.30 Uhr

Aktuelle Informationen ...

... gibt es auf unserer Homepage unter www.abs-veitsbronn.de oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandshaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011315 bzw. renningersclan@t-online.de
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. gruber.veitsbronn@gmail.com
- Stephan Nohe, Tel. 7874105 bzw. stephan.nohe@arcor.de

Für den Bürgerbusverein e.V.

Cornelia Renninger
1. Vorsitzende



Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat September 2025

Das Weisswurst-Frühstück am 5. August 2025 hatte einen großen Zulauf. 42 Personen trafen sich dazu in der Friedrichstraße im bis auf den letzten Platz ausgereizten Raum, der zünftig blau-weiß dekoriert war.

Reichlich Weisswürste, Brezeln und Weißbier und hinterher selbstgebackene Kuchen und Kaffee! Keiner ging hungrig nach Hause. Und viele lobten die Qualität des Essens, die Quantität der Speisen und Getränke und fragen nach einer „Wiederholung“.

Können wir machen ...!

Das „geistige Futter“ war auf dieses Event abgestimmt; zwei „Weisswurst-Gedichte“ von Jürgen und Gitta trugen zur (Ein)Stimmung bei.

Auch der Bürgermeister, der als Guest anwesend war, genoss das Essen und die professionelle Veranstaltung.



Vereine

**Bürgerbusverein
Veitsbronn e.V.**



„Bürger fahren Bürger“

September 2025

Sehr geehrte Fahrgäste, liebe Mitglieder,

Die Informationen zum Bürgerbus.

- Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrzeiten (s.u.) anmelden
- Fahrten zum Einkaufen, Banken, oder andere für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen
- Festnetz: 0911/75208 889
- Mobil: 0157/7069 3806
- „Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.
- Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.
- Rollstuhlfahrten: die Fahrer*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.



Nächstes Frühstück am Dienstag, 2. September 2025 um 9.00 Uhr.

Dann wird es rot-weiß „fränkisch“ mit Bratwurst, Stadt-wurst, Wurstsalat und vieles mehr.

Lassen Sie sich auch vom Süßen hinterher überraschen. Mehr wird nicht verraten.

Nur so viel: Jürgen, Gudrun und Andrea legen sich mächtig ins Zeug.

Es haben sich schon etliche vormerken lassen. Aber kurzfristig sind oft (auch einen Tag davor) noch Plätze frei(geworden). Rufen Sie unter Tel. 7540445 an und fragen Sie nach!



In Absprache mit der Polizei in Zirndorf haben wir nun einen neuen Termin zur Pedelec-Schulung für Senioren. Alle für den ursprünglich geplanten Tag Angemeldeten versuchen wir anzurufen.

Sicherheitshalber sollten sie aber auch noch unter Tel. 7540445 nachfragen und ihre Teilnahme bestätigen.

Alle neuen Interessenten melden sich bitte baldmöglichst unter Tel. 7540445 an.

Bitte beachten Sie die Extra-Ausschreibung in diesem Heft.



Schon jetzt wollen wir ankündigen, dass der Seniorenbeirat heuer am Veitsbronner Adventsmarkt einen Stand plant und dort u.a. Sterne zugunsten der BR-Aktion

Sternstunden gegen Spenden abgibt. Andrea Kapser hat als Vorarbeit die Genehmigung des BR schon erhalten.

Alle, die daheim überzählige intakte Sterne los haben wollen, selbst Sterne zuhause basteln würden oder aber im November in einer lustigen Gruppe mit Andrea Kapser und Mitgliedern des SB gemeinsam basteln würden, können sich schon jetzt unter Tel. 7540445 (Gitta Stelkens) oder 752266 (Andrea Kapser) melden.

Im Oktober-Gemeindeblatt kommt aber noch ein Extra-Aufruf mit Terminen und Details.

Unsere nächsten Veranstaltungen im September und Oktober 2025

Seniorenfrühstück

02.09.2025 9.00–10.30 Uhr in der Friedrichstr. 8
(Fränk. Frühstück)

07.10.2025 9.00 – 10.30 Uhr in der Friedrichstr. 8

Spielenachmittag mit Erich

09.09.2025 14.00–16.00 Uhr in der Friedrichstr. 8
14.10.2025 14.00–16.00 Uhr in der Friedrichstr. 8

Pedelec/E-Bike Vortrag mit praktischen Anwendungen

17.09.2025 Ab 15 Uhr in der Zenngrundhalle und Außenbereich

Vorankündigung: Seniorennachmittag

Suppenessen mit Filmvorführung Veitsbronn (historisches Material)

07.11.2025 12.00–16.30 Uhr in der Zenngrundhalle

Haus Phönix

18.09.2025 **Singstunde** mit Sigi und Norbert im Haus Phönix 14.00–16.00 Uhr

22.09.2025 **Erzählcafe** mit Agnes und Gudrun im Haus Phönix 14.00–16.00 Uhr

27.10.2025 **Erzählcafe** mit Agnes und Gudrun im Haus Phönix 14.00–16.00 Uhr

Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Im September findet kein Treffen in Seckendorf statt. Dafür machen wir wieder gemeinsam einen Busausflug. Genaue Informationen hierzu wurden an den vorherigen Treffen bekanntgegeben oder können bei Waltraud Lindner angefragt werden.

Auf zahlreiche Teilnahme und einen schönen Tag freut sich

Eure Waltraud Lindner



Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Im September findet kein Treffen in Seckendorf statt. Dafür machen wir wieder gemeinsam einen Busausflug. Genaue Informationen hierzu wurden an den vorherigen Treffen bekanntgegeben oder können bei Jutta Meade angefragt werden.

Auf zahlreiche Teilnahme und einen schönen Tag freut sich

Eure Jutta Meade

Veitsbronner Tafel e.V.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir freuen uns über jeden Kunden, der das Tafelangebot in Anspruch nimmt.

2 Gruppen und 2 Ausgabezeiten im wöchentlichen Wechsel.

Gruppe 1 Ausgabeausweis **Nr. 1–50**

Gruppe 2 Ausgabeausweis **ab Nr. 51**

Achtung Änderung Ausgabezeiten

Ausgabetag: Donnerstag

Ausgabezeit 1 **15.30 Uhr–16.30 Uhr**

Ausgabezeit 2 **16.30 Uhr–17.00 Uhr**

Näheres jederzeit während unserer Öffnungszeiten, dann auch telefonisch bei Herrn Lehnberger unter 0151/27671069

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Fürth

IBAN DE07 7625 0000 0040 5656 08

Spenden jederzeit herzlich Willkommen.



Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e. V.

**Vorstand: Pfarrerin Carina Müller,
Günter Schramm**

Büro: Frau Monika Öchsner

Donnerstag 9.00–11.00 Uhr und nach Vereinbarung
Waldstr. 2f, 90587 Veitsbronn

Tel.: 0911/80199235

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de

Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2025 (von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 9.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? jeden 2. Montag im Monat
10.00–12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 16. September 2025
15.00–16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckeroth

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Wir freuen uns wieder auf Sie am

9. September 2025 um 12 Uhr

Warmes Essen + kleiner Nachtisch für 8,50 €

Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag vor dem jeweiligen Termin unter Tel. 0911/80199235 Diakonieverein oder 0911/9779-4030 Evang. Pfarramt Veitsbronn.

Konzert mit über 50 Posaunenchorbläsern

Am 25. Oktober erklingt um 17 Uhr in der katholischen Heilig Geist Kirche Veitsbronn ein kräftiger Posaunenchor. Unter der bewährten Leitung von Hans Knöllinger (Posaunenwart i.R.) spielt für Sie die „Vormittagsgruppe“ des Verbandes evangelischer Posaunenchöre in Bayern. Seit über einem viertel Jahrhundert treffen sich einmal monatlich Bläser/innen aus ganz Bayern in den Räumen des Verbandes um gemeinsam zu musizieren. Immer am letzten Donnerstagvormittag im Monat; deshalb der Name „Vormittagsgruppe“. Die gespielte Musik stellt einen bunten Querschnitt der Posaunenchormusik dar. Lassen Sie sich beim Konzert von der Begeisterung der vielen Bläser/innen anstecken!

ASV Veitsbronn- Siegelsdorf e.V.

**Zumba Fitness
beim ASV Veitsbronn-
Siegelsdorf**

Du suchst nach einem Workout, das mitreißende Rhythmen, Fitness und Tanz kombiniert? Dann bist Du hier richtig!

Mach mit beim Zumba®- Kurs beim ASV Veitsbronn- Siegelsdorf!

Du brauchst keinerlei Vorkenntnisse, denn die Schritte sind leicht zu erlernen.

Egal ob zu Soca, Merengue oder Salsa – wir schwitzen gemeinsam und haben eine Menge Spaß dabei. Wir bauen Fitnesselemente wie Squats in die Lieder ein und auch unsere Arme bekommen Einiges zu tun!



Nach der Stunde sind wir ausgepowert und gehen mit einem Lächeln im Gesicht nach Hause.

Du bist interessiert? Perfekt!

Wann geht's los? Der neue Kurs beginnt ab dem 15.09.2025. Man kann jedoch laufend mit einsteigen.

Tag und Uhrzeit? Montags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Wo findet der Kurs statt? In der Turnhalle Mittelschule Veitsbronn

Kosten? Der Kurs wird aus ca. 11 Einheiten bestehen. Bei Kursstart stehen die Anzahl der Einheiten fest. Bei 11 Einheiten zahlen Vereinsmitglieder 11 Euro und Nichtvereinsmitglieder 66 Euro für den Kurs.

Schnuppern möglich? Ja

Wer leitet den Kurs? ZIN Claudia Zinner

Kontakt: zumba-mit-claudia@online.de

Was muss ich mitbringen? Handtuch, Turnschuhe, Getränk.

Komm vorbei! Wir freuen uns auf Dich!

Kinder-Kleidermarkt der Gruppe „Baby-Treff“ in der Zenngrundhalle Veitsbronn

Achtung: Listengebühr 1,50 € zu bezahlen bei Abgabe!

Zur Info: Schnellannahme unter 0176/62582133

Angenommen wird: pro Person max. 30 Teile

Kinderkleidung in gutem Zustand

Umstandsmoden

Kinderspielzeug

Kinderausstattung

Max. 5 Paar Schuhe

Keine:

Unterwäsche, Strümpfe,

Schlafanzüge, CD, DVD,

elektronische Spiele.

Der einbehaltene Anteil des Erlöses wird, wie immer, wohltätigen Zwecken zugeführt.

Annahme: Freitag, 19.09.2025 von 9.00 bis 11.00 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr

Verkauf: Freitag, 19.09.2025 von 18.00 bis 20.30 Uhr Samstag, 20.09.2025 von 9.00 bis 11.00 Uhr

(Beim Einkauf in der Halle sind keine Kinderwagen erlaubt.)

Abholung der Restware und des Verkaufserlöses:
Samstag, 20.09.2025 von 14.00 bis 14.30 Uhr

Rückfragen bei Frau Staffler, Tel. 0911/7668439
Frau Meyer, Tel. 0911/756156

!! Parkmöglichkeit am Veitsbad !!

Es freuen sich auf Ihren Besuch:

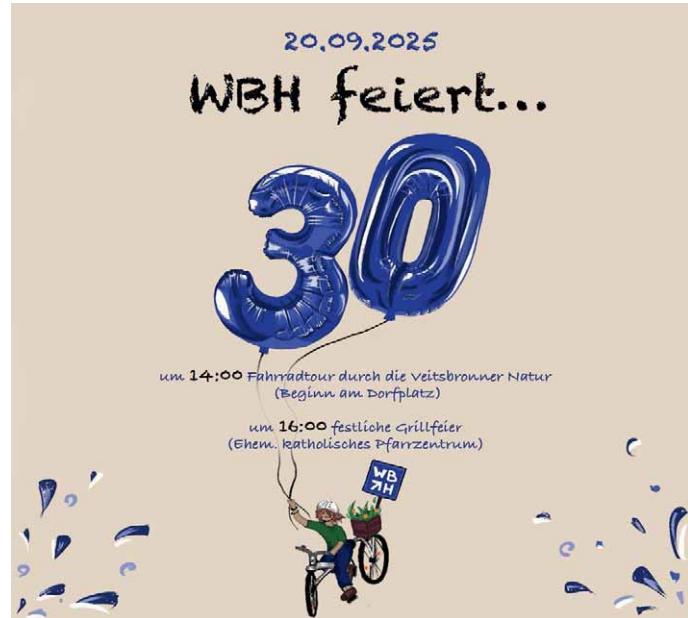
Die Frauen vom Baby-Treff-Veitsbronn

Wählergemeinschaft Bürger Handeln

**Liebe Leserinnen und Leser,
die WBH-INFO-Box verkündet:**

Samstag, 20. September, 14 Uhr, Dorfplatz Veitsbronn: Radtour durch die Natur Veitsbronn.

16 Uhr (am ehem. Kath. Pfarrz. Friedrichstr. 8) Festliche Grillfeier m. Ehrengästen u. Ehrungen.



Die WBH im Internet

Mit unserer aktualisierten Homepage können Sie direkt Fragen und Anregungen an unsere Gemeinderätinnen und Räte sowie die Vorstandschaft senden. Klicken Sie sich doch einfach mal rein und sehen sich um. Dort gibt es auch einen Link zu unserer neuen WBH-Facebook-Seite!



Erreichbar sind wir unter www.wbh-veitsbronn.de

Siegmund Synak,
1. Vorsitzender, WBH Veitsbronn

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Bitzenbauer
Tel. 0911/75208-601
Fax 0911/75208-800
eMail: gemeindeblatt@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf